

Wattwil, Sommer 2011

Liebe Schülerin

Lieber Schüler

Zuerst möchten wir dich an der Kantonsschule Wattwil (KSW) herzlich willkommen heissen. Wir können uns lebhaft vorstellen, dass es spannendere Lektüren als eine Schulbroschüre gibt; für deine Schulzeit an der KSW ist die vorliegende Broschüre aber dennoch wichtig. Sie gibt dir Auskunft über die allgemeinen Richtlinien, die an unserer Schule gelten, über das Ausbildungsziel, die Stundentafeln und die Organisation. Du erfährst in Kapitel 3 (Schülerschaft und Schule) wer dich berät, wenn du Fragen zur Schule, zur Studienwahl oder zur Gesundheit hast. Wir sind der Meinung, dass das Elternhaus und die Schule in Erziehung, Ausbildung und Bildung zusammenarbeiten sollten; aus diesem Grunde legen wir, solange dies möglich ist, also bis zu deinem 18. Geburtstag und deiner Volljährigkeit, grossen Wert auf Zusammenarbeit und haben dafür verschiedene Kontaktmöglichkeiten geschaffen.

In den Kapiteln 5 und 6 der Schulbroschüre erfährst du Wichtiges aus den Reglementen und der Schulordnung, denn in einem Betrieb mit etwa 900 Leuten braucht es Regeln und Vorschriften, um die Interessen des Einzelnen und jene der Gemeinschaft zu wahren. Diese Regelungen entstanden aber auch aus dem Bedürfnis heraus, allen die gleichen Rechte und Pflichten zu geben. Sie sollen für alle möglichst die gleiche Behandlung gewährleisten.

Die meisten Kapitel, wenn sie sich nicht speziell auf eine einzelne Abteilung beziehen, gelten für das Gymnasium, die Fachmittelschule (FMS) und die Wirtschaftsmittelschule mit Schwerpunkt Sprachen (WMS).

Für dich, liebe Schülerin, lieber Schüler, beginnt mit dem Eintritt in die Kantonsschule ein interessanter Lebensabschnitt, du wirst viel Neues lernen dürfen und müssen. Wir möchten dein Wissen vergrössern und vertiefen und dir Kenntnisse in wissenschaftlichen Methoden in den einzelnen Fächern vermitteln. Ebenso wollen wir deine Kreativität sowie deine Initiative fördern, deine Lernfreude erhalten oder noch verbessern und dich so für die Ausbildung an der Hochschule (Universität oder ETH), an einer Fachhochschule oder für eine andere anspruchsvolle Au vorbereiten. Gleichzeitig möchten wir dir Gelegenheit geben, deine Persönlichkeit sowie deine sozialen Kompetenzen zu entfalten. Wir hoffen, dass du Lernerfer, Durchhaltevermögen, wissenschaftliche Seriosität und Spass an der geistigen Arbeit entwickelst; wir werden dich in diesen Bemühungen unterstützen. Dies alles ist jedoch nur möglich, wenn die wichtigsten aller Voraussetzungen erfüllt sind: *Gegenseitige Achtung und Respekt!*

Wir erwarten von dir, dass du den Lehrkräften, dem Personal (Sekretariat, Hausdienst etc.) und ganz besonders deinen Mitschülerinnen und Mitschülern mit dem nötigen Respekt begegnest, den du auch von ihnen erwarten darfst. Für Mobbing und andere Formen unfairer Konfliktlösungen fehlt uns jegliches Verständnis.

Vier Jahre am Gymnasium und an der WMS, bzw. drei oder vier an der FMS, können lange Jahre sein. Manchmal hast du vielleicht genug vom Lernen, manchmal wirst du enttäuscht sein über deine Prüfungsergebnisse, manchmal wirst du dich fragen, ob sich der grosse Aufwand lohnt. In diesen Situationen wird es wichtig sein, dass du dir dein Ziel wieder in Erinnerung rufst: Mit dem Abschluss stehen mir weit mehr Wege als üblich für weitere Ausbildungen auf tertiärer Stufe offen!

In diesem Sinne wünschen wir dir viel Erfolg an unserer Schule; wir hoffen, dass es dir bei uns gefällt, dass du, wenigstens fast immer, glücklich bist und zufrieden jeden Tag die Kanti Wattwil betreten und verlassen kannst.

#### Die Schulleitung

Prof. M. Gauer, Rektor

Prof. W. Kaiser, Prorektor Unterstufe Gymnasium

Prof. J. Horschik, Prorektor Oberstufe Gymnasium

Prof. S. Rüdüsühli, Prorektorin FMS

Prof. B. Metzler, Prorektor WMS

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Die Kantonsschule Wattwil .....</b>	<b>5</b>
1.1 Schulleitbild.....	5
1.2 Bildungsziele .....	7
1.2.1 Bildungsziel des Gymnasiums.....	7
1.2.2 Bildungsziel der Fachmittelschule .....	7
1.2.3 Bildungsziel der Wirtschaftsmittelschule .....	8
1.3 Bildungsangebot .....	8
1.3.1 Gymnasium.....	8
1.3.2 Fachmittelschule (FMS).....	14
1.3.3 Wirtschaftsmittelschule mit Schwerpunkt Sprachen (WMS) .....	18
1.4 Schulleitung .....	20
<b>2 Schulbetrieb .....</b>	<b>21</b>
2.1 Wahlpflichtfächer am Gymnasium.....	21
2.1.1 Wahlpflichtfächer Philosophie / Religion .....	21
2.1.2 Wahlpflichtfächer Bildnerisches Gestalten / Musik.....	22
2.1.3 Ergänzungsfächer (vier Lektionen pro Woche) .....	23
2.2 Freifächer .....	23
2.2.1 Instrumentalunterricht am Gymnasium, an der FMS und an der WMS ...	25
2.2.2 Sport.....	25
2.2.3 Sprachzertifikate.....	26
2.2.4 Forschen .....	27
2.2.5 „Lernstudio“ Mathematik.....	28
2.3 Maturaarbeit, Selbstständige- und Fachmaturitätsarbeit.....	28
2.4 Fremdsprachenaufenthalt / Klassenlehrkräftewoche .....	28
2.5 Immersion – Bilinguale Ausbildung am Gymnasium.....	29
<b>3 Schülerschaft und Schule .....</b>	<b>31</b>
3.1 Beratung .....	31
3.2 Klassenlehrerin / Klassenlehrer .....	33
3.3 Kultur an der Kanti.....	35
3.4 Freizeitangebot.....	35
3.5 Mediothek.....	36
<b>4 Eltern und Schule .....</b>	<b>37</b>
4.1 Bedeutung der Kontakte .....	37

4.2	Kontaktmöglichkeiten .....	37
4.3	Mündigkeitsalter 18 .....	38
4.4	Kantonsschulverein Toggenburg-Linth (KSVTL) .....	39
<b>5</b>	<b>Auszug aus den Reglementen.....</b>	<b>39</b>
5.1	Rechtliche Grundlagen .....	39
5.1.1	Eintritt.....	40
5.1.2	Probezeit .....	40
5.1.3	Aufnahme in eine höhere Klasse an der KSW (Übertritte aus anderen Schulen) .....	40
5.1.4	Promotion.....	40
5.1.5	Wechsel des Schwerpunktfachs / des Berufsfeldes (FMS) .....	42
5.1.6	Übertritt in eine andere Abteilung .....	43
5.1.7	Austritt.....	45
5.1.8	Abschlussprüfungen.....	45
5.1.9	Rekurse und Beschwerden.....	51
5.1.10	KSW-internes Legasthenie-Reglement.....	51
5.1.11	Dispensation vom Sportunterricht.....	52
<b>6</b>	<b>Schulordnung der Kantonsschule Wattwil .....</b>	<b>52</b>
6.1	Hausordnung.....	52
6.2	Absenzenordnung (Mündigkeitsalter 18 beachten) .....	56
6.3	Urlaub .....	58
6.4	Klausurenordnung .....	59
6.5	Plagiate und entsprechende Sanktionen.....	61
6.6	Rechte und Pflichten .....	63
6.6.1	Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler .....	63
6.6.2	Rechte und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer .....	64
<b>7</b>	<b>Finanzielles.....</b>	<b>65</b>
7.1	Jährlich erhobene Gebühr für Verwaltungsdienstleistungen .....	65
7.2	Weitere Kosten.....	65
7.3	Schulgeld für Personen mit ausserkantonalem steuerrechtlichem Wohnsitz.....	65
7.4	Instrumentalunterricht .....	65
7.5	Gebühr für Abschlussprüfung .....	66
7.6	Stipendien.....	66
<b>8</b>	<b>Anhang (Kosten) .....</b>	<b>67</b>

# 1 Die Kantonsschule Wattwil

## 1.1 Schulleitbild

### Grundsatz

Wir sind bestrebt, die Schülerinnen und Schüler an unserer Schule ganzheitlich zu fördern und zu bilden. Wir verstehen uns als Schule für intellektuell begabte und interessierte Schülerinnen und Schüler.

Dabei haben Grundlagenkenntnisse als Lernziel eine hohe Priorität, damit ein junger Mensch Zusammenhänge erkennen kann und aufgrund dieser Voraussetzung fähig ist, kritisch und verantwortungsbewusst zu denken und zu handeln. Mit zunehmendem Alter erwarten wir von unseren Schülerinnen und Schülern, dass sie vermehrt Eigenverantwortung tragen und sich aktiv an Schulbetrieb und Unterricht beteiligen.

### Sachkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz

Diese drei Bildungsebenen sind stets miteinander verknüpft und sollen auch so erfahren werden können.

- a) Blockunterricht, fächerübergreifende Projekte und weitere Lehrmethoden bieten unter anderem Gelegenheit zu mehr Transparenz, Offenheit und Zusammenarbeit zwischen Lehrer- und Schülerschaft.

Konstruktive Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler bei der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts fördert Freude und Interesse. Durch gezielte Weiterbildung im fachlichen, methodischen und pädagogischen Bereich können Lehrerinnen und Lehrer ihren Unterricht erneuern und weiterentwickeln.

Methodenvielfalt und neue Aspekte halten das Unterrichten lebendig.

- b) Die Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler wird durch vermehrt gebotene Gelegenheit zu selbstständigem Arbeiten verstärkt. Zusätzlich soll ein möglichst breites Angebot an Wahlpflicht- und Freifächern ihren Interessen entgegenkommen.

Mitsprache, Mitbestimmung und Mitverantwortung üben Schülerinnen und Schüler in Schülerorganisationen nach demokratischen Grundsätzen aus. Entsprechende Impulse sollen in den Entscheidungsprozess der Schule einfließen.

Aufbrüchen, Neuerungen, Experimenten steht die Schule grundsätzlich offen gegenüber. Eigenverantwortung gründet auf Toleranz, Kritikfähigkeit und Respekt.

- c) Wenn Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer einander besser kennen, werden vertiefte Begegnungen möglich. Gemeinsame Klassenlehrkräftewochen und Fremdsprachenaufenthalte, Unterrichtsprogramme, vielfältige Anlässe und verschiedenartige Veranstaltungen bieten dafür günstige Rahmenbedingungen.

Offenheit und Achtung gegenüber Mitmenschen sollen das Zusammenleben an unserer Schule prägen. Konflikte werden bei uns fair und konstruktiv ausgetragen. Gegenseitiges Lehren und Lernen soll uns ein Anliegen sein.

Die Schulatmosphäre hängt auch davon ab, wie die Räume, die Umgebung und die Zugänge gestaltet sind. Wir möchten diesem Punkt gebührende Beachtung schenken: freundlich, lebendig, anregend und veränderbar sollen sie sein.

## **Schulentwicklung**

Durch gemeinsames Engagement, konstruktive Kritik und Initiative wollen wir unsere Schule lebendig erhalten und immer wieder optimieren. Regelmässige Standortbestimmungen, Schwerpunktthemen, Kontakte mit anderen Schulen und mit dem Ausland unterstützen diese Bestrebungen.

Der ehrlichen Kommunikation und der permanenten Fort- und Weiterbildung der Lehrerschaft wollen wir einen hohen Stellenwert einräumen. Für Reformen, die sich aus der Basis entwickeln, wollen wir uns besonders einsetzen.

## **Haltung nach aussen**

- a) Die Kantonsschule Wattwil ist nach aussen auch Kultur- und Begegnungszentrum, das sich offen hält für kulturelle, gesellschaftliche und politische Fragen.
- b) Der Erfahrungsaustausch mit anderen Schulen in der Schweiz und im Ausland wird an unserer Schule gefördert.
- c) Unsere Schule vermittelt Werte der abendländisch christlichen Kultur. Die Begegnung mit Menschen und Kulturen fremder Herkunft ist gekennzeichnet von Achtung und Offenheit.
- d) Kultur wird hier nicht nur konsumiert und hinterfragt, sondern auch selber aktualisiert und Aussenstehenden zugänglich gemacht.
- e) Die Achtung und Pflege der Umwelt ist nicht bloss abstrakter Lehrstoff, sondern ethischer Bestandteil der Erziehungsgrundsätze unserer Schule.
- f) Wir sind uns bewusst, dass das gute Image unserer Schule in der Öffentlichkeit von unserem Verhalten abhängt.

## **1.2 Bildungsziele**

### **1.2.1 Bildungsziel des Gymnasiums**

(gemäss Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen, 1995)

Das Ziel der Gymnasien ist es, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbstständigen Urteilen zu fördern. Die Schulen streben eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Die Schulen fördern gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler.

Gymnasiastinnen und Gymnasiasten sind fähig, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie allein und in Gruppen zu arbeiten. Sie sind geübt im logischen, intuitiven, analogen sowie vernetzten Denken. Sie haben somit Einsicht in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit.

Gymnasiastinnen und Gymnasiasten beherrschen eine Landessprache und erwerben sich grundlegende Kenntnisse in anderen nationalen und fremden Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern und lernen, Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.

Gymnasiastinnen und Gymnasiasten finden sich zurecht in ihrer natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt, und dies in Bezug auf die Gegenwart und die Vergangenheit, auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verantwortung gegenüber sich selbst, Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.

### **1.2.2 Bildungsziel der Fachmittelschule**

Viele der unter 1.2.1 aufgeführten Ziele gelten auch für die FMS, im Besonderen die folgenden:

- Vermittlung einer breiten und vertieften Allgemeinbildung als Grundlage für anspruchsvolle Berufstätigkeiten
- Förderung der Wahl des Berufsfeldes und Verstärkung der entsprechenden Ausbildung
- Vorbereitung auf die nachfolgenden Stufen der Berufs- und Weiterbildung in den Bereichen „Gesundheit“, „Pädagogik“ oder „Soziales“; dabei steht die Erreichung der Fachhochschulreife bzw. der Fachmaturität im Vordergrund
- Erwerb und Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Sozialkompetenz, von Schlüsselkompetenzen, wie Lern- und Studierfähigkeit, Selbstständigkeit, Kreativität, Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit, Belastbarkeit, Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Verantwortlichkeit

### 1.2.3 Bildungsziel der Wirtschaftsmittelschule

Die WMS führt in vier Jahren zur eidgenössisch anerkannten kaufmännischen Berufsmaturität. Dieser Abschluss schliesst auch das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit ein.

Die WMS verbindet eine vertiefte Allgemeinbildung mit einer berufsbezogenen Ausbildung und bereitet somit auf eine kaufmännische Tätigkeit oder auf das Studium an einer weiterführenden Schule (z.B. Fachhochschule für Wirtschaft), aber nicht primär auf ein Universitätsstudium, vor. Die Schwerpunkte liegen im sprachlichen sowie im wirtschaftlichen Bereich.

## 1.3 Bildungsangebot

Den Schülerinnen und Schülern, welche zu Beginn dieses Schuljahres in eine erste Klasse an der Kantonsschule Wattwil eintreten, stehen drei Ausbildungswege offen:

- das Gymnasium (1.3.1)
- die Fachmittelschule (1.3.2)
- die Wirtschaftsmittelschule mit Schwerpunkt Sprachen (1.3.3)

### 1.3.1 Gymnasium

#### Wahlentscheide am Gymnasium

<i>wann</i>	<i>worüber</i>	<i>wird unterrichtet</i>
<b>Wahlpflicht:</b> mit der Anmeldung	Schwerpunktfach	1. – 4. Schuljahr
Anfang 2. Semester	Philosophie oder Religion	2. und 3. Schuljahr
Anfang 2. Semester	Bildnerisches Gestalten oder Musik	2. und 3. Schuljahr
Ende 5. Semester	Ergänzungsfach	4. Schuljahr
Ende 5. Semester	Wahlfachangebot mit den Lektionen zur Verfügung der Schule	4. Schuljahr
Ende 5. Semester	Thema Maturaarbeit (Projektvertrag)	3. und 4. Schuljahr

<b>Freifach:</b> 1. Semester	Kurs Latinum (mit Abschlussprüfung, die von den Universitäten anerkannt wird)	1. Schuljahr (2. Sem.) bis 4. Schuljahr (1. Sem.)
2. Semester	Italienisch / Spanisch	2. – 4. Schuljahr

Über die jeweilige Lektionendotation der Fächer informieren die Stundentafeln.

## Schema der Maturitätsfächer am Gymnasium der Kantonsschule Wattwil

10 Grundlagenfächer	plus 1 Schwerpunktfach (zu wählen vor Eintritt in die Mittelschule)	plus 1 Ergänzungsfach (zu wählen im 3. Ausbildungsjahr)
1 Deutsch: Erstsprache	<b>Wahlmöglichkeiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Latein</li> <li>• Italienisch</li> <li>• Spanisch</li> <li>• Physik und Anwendungen der Mathematik</li> <li>• Biologie und Chemie</li> <li>• Wirtschaft und Recht</li> <li>• Bildnerisches Gestalten</li> <li>• Musik</li> </ul>	<b>Wahlmöglichkeiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Physik</li> <li>• Chemie</li> <li>• Biologie</li> <li>• Anwendungen der Mathematik</li> <li>• Geschichte</li> <li>• Geografie</li> <li>• Philosophie</li> <li>• Religionslehre</li> <li>• Wirtschaft und Recht</li> <li>• Pädagogik/Psychologie</li> <li>• Bildnerisches Gestalten</li> <li>• Musik</li> <li>• Sport</li> <li>• Informatik</li> </ul>
2 Französisch als 2. Landessprache		
3 Englisch als 3. Sprache		
4 Mathematik		
5 Biologie		
6 Chemie		
7 Physik		
8 Geschichte		
9 Geografie		
10 Bildnerisches Gestalten und/oder Musik		

- plus
- Einführung in Wirtschaft und Recht als Obligatorium
  - Sport als Obligatorium
  - Wahlobligatorium Religion oder Philosophie
  - Maturaarbeit
  - schulinternes Zusatzfach (Wahlfachangebot)

**Grundlagenfächer** müssen von allen Schülerinnen und Schülern besucht werden. Die Stundentafeln informieren dich über die Lektionendotationen in den einzelnen Schuljahren.

**Schwerpunktfächer** Bei der Anmeldung an die Kantonsschule musstest du dich für ein solches Fach entscheiden.

**Ergänzungsfächer** Im letzten Jahr vor der Maturität besuchst du ein ebenfalls von dir gewähltes Ergänzungsfach.

**Studentafel der Schwerpunktfächer Latein (L), Italienisch (I), Spanisch (S), Wirtschaft und Recht (W), Bildnerisches Gestalten (G), Musik (M); ohne gemischte GM-Klasse**

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
<b>Grundlagenfächer</b>					
Deutsch	4	3	4	5	16
Französisch	4	3	2.5	3	12.5
Englisch	4	3	3	3.5	13.5
Mathematik	4	4	3	4	15
Biologie	2.5	2.5	2		7
Chemie	2	2.5	2.5		7
Physik		2.5	3	1.5	7
Geschichte	2	2	2	2	8
Geografie	2	2	2		6
Bildnerisches Gestalten und/oder Musik*	4	2	2		8
<b>Wahlpflicht</b>					
Schwerpunktfach	4	4	4	4	16
Ergänzungsfach				4	4
Maturaarbeit				2	2
<b>Obligatorium nach MAR</b>					
Einführung in Wirtschaft und Recht		2	2		4
Sport	3	3	2 / (3)	3	11
<b>Obligatorium kantonal</b>					
Lektionen zur Verfügung der Schule				1	1
Informatik	1				1
Philosophie oder Religion		1.5	2		3.5
<b>Total Pflichtbereich</b>	<b>36.5</b>	<b>37</b>	<b>36</b>	<b>33</b>	<b>142.5</b>

**Promotionsfächer** (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

\*Im ersten Schuljahr zählt in allen Schwerpunktfächern (SPF), mit Ausnahme von Bildnerischem Gestalten und Musik, der Durchschnitt der zwei Grundlagenfachnoten.

Im SPF Bildnerisches Gestalten zählt die Note des Fachs Musik als Grundlagenfachnote, die Grundlagenfachnote des Bildnerischen Gestaltens wird mit den Schwerpunktfachnoten verrechnet.

Im SPF Musik zählt die Note des Fachs Bildnerisches Gestalten als Grundlagenfachnote, die Grundlagenfachnote der Musik wird mit den Schwerpunktfachnoten verrechnet.

## Studentafel der Schwerpunktfächer Bildnerisches Gestalten (G), Musik (M); gemischte GM-Klasse

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
<b>Grundlagenfächer</b>					
Deutsch	4	3	4	5	16
Französisch	4	3	2.5	3	12.5
Englisch	4	3	3	3.5	13.5
Mathematik	4	4	3	4	15
Biologie	2.5	2.5	2		7
Chemie	2	2.5	2.5		7
Physik		2.5	3	1.5	7
Geschichte	2	2	2	2	8
Geografie	2	2	2		6
Bildnerisches Gestalten und/oder Musik*	4	2	2		8
<b>Wahlpflicht</b>					
Schwerpunktfach	2	4	5	5	16
Ergänzungsfach				4	4
Maturaarbeit				2	2
<b>Obligatorium nach MAR</b>					
Einführung in Wirtschaft und Recht		2	2		4
Sport	3	3	2 / (3)	3	11
<b>Obligatorium kantonal</b>					
Lektionen zur Verfügung der Schule				1	1
Informatik	1				1
Philosophie oder Religion		1.5	2		3.5
<b>Total Pflichtbereich</b>	<b>34.5</b>	<b>37</b>	<b>37</b>	<b>34</b>	<b>142.5</b>

**Promotionsfächer** (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

**Erfahrungsnoten** (relevant für Maturitätsprüfung)

\*Im SPF Bildnerisches Gestalten zählt die Note des Fachs Musik als Grundlagenfachnote, die Grundlagenfachnote des Bildnerischen Gestaltens wird mit den Schwerpunktfachnoten verrechnet.

Im SPF Musik zählt die Note des Fachs Bildnerisches Gestalten als Grundlagenfachnote, die Grundlagenfachnote der Musik wird mit den Schwerpunktfachnoten verrechnet.

**Studentafel des naturwissenschaftlichen Profils**

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
<b>Grundlagenfächer</b>					
Deutsch	4	3	4	5	16
Französisch	4	3	2.5	3	12.5
Englisch	4	3	3	3.5	13.5
Mathematik	4	4	3	4	15
Biologie	2.5	2.5	2		7
Chemie	2	2.5	2.5		7
Physik		2.5	3	1.5	7
Geschichte	2	2	2	2	8
Geografie	2	2	2		6
Bildnerisches Gestalten und/oder Musik*	4	2	2		8
<b>Wahlpflicht</b>					
Schwerpunktfach	4	2	4	6	16
Ergänzungsfach				4	4
Maturaarbeit				2	2
<b>Obligatorium nach MAR</b>					
Einführung in Wirtschaft und Recht		2	2		4
Sport	3	3	2/(3)	3	11
<b>Obligatorium kantonal</b>					
Lektionen zur Verfügung der Schule				1	1
Informatik		1			1
Philosophie oder Religion		1.5	2		3.5
<b>Total Pflichtbereich</b>	<b>35.5</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>35</b>	<b>142.5</b>

**Schwerpunktfach Physik und Anwendungen der Mathematik (P)**

Mathematik für Naturwissenschaften	4	2			6
Physik			1 <sup>1</sup>	4 <sup>3</sup>	5
Anwendungen der Mathematik			3 <sup>1</sup>	2 <sup>3</sup>	5

**Schwerpunktfach Biologie und Chemie (N)**

Mathematik für Naturwissenschaften	4	2			6
Biologie			2 <sup>2</sup>	3 <sup>4</sup>	5
Chemie			2 <sup>2</sup>	3 <sup>4</sup>	5

**Promotionsfächer** (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

\* Im ersten Schuljahr zählt der Durchschnitt der zwei Noten.

<sup>1</sup> resp. <sup>2</sup> werden je als Promotionsnote zusammen verrechnet

<sup>3</sup> resp. <sup>4</sup> werden je als Erfahrungsnote zusammen verrechnet

## Studentafel des bilingualen Profils; Schwerpunktfächer Spanisch (S), Wirtschaft und Recht (W)

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
<b>Grundlagenfächer</b>					
Deutsch	4	3	4	5	16
Französisch	4	3	2.5	3	12.5
Englisch	5	3	3	2.5	13.5
Mathematik	4	4	3	4	15
Biologie	2.5	2.5	3		8
Chemie	2	2.5	2.5		7
Physik		2.5	3	1.5	7
Geschichte	2	2	2	3	8
Geografie	2	2.5	2.5		7
Bildnerisches Gestalten und/oder Musik*	4	2.5	2.5		9
<b>Wahlpflicht</b>					
Schwerpunktfach	4	4	4	4	16
Ergänzungsfach				4	4
Maturaarbeit				2	2
<b>Obligatorium nach MAR</b>					
Einführung in Wirtschaft und Recht		2	2		4
Sport	3	3	2/(3)	3	11
<b>Obligatorium kantonal</b>					
Lektionen zur Verfügung der Schule				1	1
Informatik	1				1
Philosophie oder Religion		1.5	2		3.5
<b>Total Pflichtbereich</b>	<b>37.5</b>	<b>38</b>	<b>38</b>	<b>33</b>	<b>146.5</b>

**Promotionsfächer** (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

\* Im ersten Schuljahr zählt der Durchschnitt der zwei Noten.

Die aktuelle Studentafel ist auf der Homepage [www.kantiwattwil.ch](http://www.kantiwattwil.ch) (zweisprachige Maturität) publiziert.

### 1.3.2 Fachmittelschule (FMS)

Die Fachmittelschule schliesst an die 3. Klasse der Sekundarschule an und führt in drei Jahren zu einem gesamtschweizerisch anerkannten Fachmittelschulabschluss. Die Ausbildung an der FMS bereitet vor allem auf anschliessende Berufsausbildungen an Höheren Fach- und Fachhochschulen in den folgenden Berufsfeldern vor:

- Gesundheit
- Soziale Arbeit
- Kommunikation und Information
- Gestaltung und Kunst
- Musik und Theater
- Angewandte Psychologie
- Pädagogik

Die FMS bereitet auch auf Berufe vor, die eine über die obligatorische Schulzeit hinausgehende Schulbildung verlangen. Sie ist zudem für Jugendliche gedacht, die eine Ausbildung suchen, in welcher die Persönlichkeitsbildung, die Teamfähigkeit, der Durchhaltewillen, die Selbstständigkeit, die Kreativität und die Initiative besonders gefördert werden.

An der Kantonsschule Wattwil werden die Berufsfelder Gesundheit, Pädagogik und Soziales geführt, die Berufsfelder Gestalten und Musik werden an der Kantonsschule am Brühl, St. Gallen, angeboten. Die Wahl des Berufsfeldes erfolgt vor Eintritt mit der Anmeldung; ein einmaliger Wechsel ist bis Ende des 2. Schuljahres möglich.

Im Lehrgang enthalten sind eine Klassenlehrkräftewoche (Schuljahr von der Klassenlehrkraft bestimmt), ein Berufs- resp. Eignungspraktikum von vier Wochen sowie ein dreiwöchiger Aufenthalt im englischen Sprachgebiet.

In den Berufsfeldern Gesundheit und Soziales kann im Kanton St. Gallen eine von der EDK (Erziehungsdirektorenkonferenz) anerkannte Fachmaturität absolviert werden, die ein einjähriges Praktikum einschliesst und zur Fachhochschulreife im entsprechenden Berufsfeld führt. Während dieses Praktikums muss eine Fachmaturitätsarbeit geschrieben werden.

Voraussetzung für den Eintritt in die Pädagogische Fachhochschule St. Gallen (PHSG) (Ausbildung zur Lehrkraft für Kindergarten- und Primarschulunterstufe oder zur Primarlehrkraft) war bisher der vorgängige Besuch eines ca. 30 Wochen dauernden Modullehrgangs an der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) (siehe [www.isme.ch](http://www.isme.ch)). Diese Möglichkeit steht Absolventinnen und Absolventen der 3-jährigen FMS und Fachmaturandinnen und -maturanden eines anderen Berufsfeldes als Pädagogik weiterhin offen.

Im Kanton St. Gallen kann im Berufsfeld Pädagogik eine von der EDK anerkannte Fachmaturität absolviert werden, die zum prüfungsfreien Eintritt in die PHSG (Ausbildung zur Lehrkraft für Kindergarten- und Primarschulunterstufe oder zur Primarlehrkraft) berechtigt. Nach Erhalt des Fachmittelschulabschlusses folgt eine halbjährige Vertiefung in Allgemeinbildung mit anschliessender Fachmaturitätsprüfung. Während dieser Zeit muss eine Fachmaturitätsarbeit geschrieben werden.

Damit besteht in allen Berufsfeldern die Wahlmöglichkeit zwischen einer 3- oder 3½- bis 4-jährigen Ausbildung. Die Anmeldung für die Fachmaturität erfolgt Ende des 5. Semesters. Wer die Fachmaturität Gesundheit oder Soziales absolvieren möchte, muss bis im Frühling des 3. Ausbildungsjahres einen Praktikumsvertrag für das 4. Jahr abgeschlossen haben. Wer aufgrund einer schlechten Qualifikation im Eignungspraktikum oder aus Mangel an Praktikumsstellen im Bereich Gesundheit oder Soziales keinen solchen Vertrag vorweisen kann, kann nur die 3-jährige Ausbildung mit Fachmittelschulabschluss abschliessen.

### **Übersicht über die Struktur der FMS (Berufsfelder Gesundheit/Soziales/Pädagogik)**

1. und 2. Schuljahr: Es werden nur Grundlagenfächer unterrichtet. (Ausnahme Instrumentalunterricht im Berufsfeld Pädagogik)
3. Schuljahr: Es werden ca. 40 Prozent Berufsfeld- und 60 Prozent Grundlagenfächer unterrichtet. Dabei findet der berufskundliche resp. berufsfeldspezifische Unterricht an zwei Schultagen an Berufsbildungszentren und Mittelschulen im Kanton St. Gallen statt. Über den Schulort entscheidet der Kanton.
4. Schuljahr: Berufsfelder Gesundheit und Soziales: praktische Ausbildung und Schreiben einer Fachmaturitätsarbeit  
Berufsfeld Pädagogik: 1/2 Jahr zusätzliche Allgemeinbildung und Schreiben einer Fachmaturitätsarbeit; danach individuelle Praktika in Sprachen, Soziales oder Wirtschaft entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen pädagogischen Fachhochschule

## Studentafeln der Fachmittelschule

### Grundlagenfächer für alle Berufsfelder

								Päd
Semester	1	2	3	4	5	6	Total	7
Deutsch	3	3	3	3	3	3	18	4
Französisch	4	4	3	3	3	2	19	3
Englisch	3	3	3	3	3	3	18	3
Mathematik	3	3	3	3	2	2	16	4
<i>Naturwissenschaften:</i>								3.5
- Biologie <sup>1</sup>	2	2					4	
- Chemie <sup>1</sup>	2	2					4	
- Physik <sup>1</sup>	2	2					4	
INU <sup>2</sup> (inkl. Ökologie)			3	5			8	
<i>Geisteswissenschaften:</i>								3.5
- Geschichte	2	2	2	2	2	2	12	
- Geografie	2	2					4	
Wirtschaft und Recht	2	2	2*	2*			8	
Psychologie					2	2	4	
Informatik	2	2	1**	1**			6	
Musik	2	2	3	3			10	3
Gestaltung	2	2	3	3			10	3
Sport <sup>3</sup>	3	3	3	3	2	2	16	3
Rhythmik <sup>3</sup>					1	1	2	
Welt-Leben-Religion	2	2	2	2			8	
Lernbegleitung				1			1	
Selbstständige Arbeit				1	1		2	
<b>Total</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>31</b>	<b>35</b>	<b>19</b>	<b>17</b>	<b>174</b>	<b>30</b>

**Promotionsfächer** (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

**Erfahrungsnoten** (relevant für Abschlussprüfung)

<sup>1</sup> zusammen verrechnet: die Note Naturwissenschaften hat doppeltes Gewicht für die Berechnung der Differenznotenpunkte

<sup>2</sup> INU: Integrierter naturwissenschaftlicher Unterricht: durch Biologen, Chemiker, Physiker, Geografen unterrichtet; Praktikum im 4. Sem.

<sup>3</sup> zusammen verrechnet (5./6. Sem.)

\* Erfahrungsnote im Berufsfeld Gesundheit

\*\* Doppellektion alle 14 Tage im Halbklassenunterricht

**Berufsfeldfächer / zusätzliche Fächer im 3. Schuljahr****Gesundheit**

Semester	1	2	3	4	5	6	Total
Grundlagenfächer	36	36	31	35	19	17	174
Mathematik <sup>2</sup>					1	2	3
INU					2	2	4
<b>Berufskundlicher Unterricht</b>					10	10	20
Total Berufsfeld					13	14	27
<b>Total</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>31</b>	<b>35</b>	<b>32</b>	<b>31</b>	<b>201</b>

**Soziales**

Semester	1	2	3	4	5	6	Total
Grundlagenfächer	36	36	31	35	19	17	174
INU					2	2	4
Wirtschaft und Recht					2	1	3
<b>Berufskundlicher Unterricht</b>					10	10	20
Total Berufsfeld					14	13	27
<b>Total</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>31</b>	<b>35</b>	<b>33</b>	<b>30</b>	<b>201</b>

**Pädagogik**

Semester	1	2	3	4	5	6	Total
Grundlagenfächer	36	36	31	35	19	17	174
INU <sup>1</sup>					2	2	4
<b>Ökologie<sup>1</sup></b>					2	2	4
Wirtschaft und Recht					2	1	3
<b>Psychologie<sup>2</sup></b>					2	2	4
<b>Musik<sup>3</sup></b>					2	2	4
<b>Instrumentalunterricht<sup>3</sup></b>			<b>1</b>	<b>1</b>	1	1	4
<b>Gestaltung</b>					2	2	4
Total Berufsfeld			1	1	13	12	27
<b>Total</b>	<b>36</b>	<b>36</b>	<b>32</b>	<b>36</b>	<b>32</b>	<b>29</b>	<b>201</b>

**Promotionsfächer** (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

**Erfahrungsnoten** (relevant für Abschlussprüfung)

<sup>1</sup> zusammen verrechnet

<sup>2</sup> mit Grundlagenfach verrechnet

<sup>3</sup> zus. verrechnet: 3./4. Sem.: 3/4 Musik mit 1/4 Instr.; 5./6. Sem.: 2/3 Musik mit 1/3 Instr.

Im 3., 4., 5. und 6. Semester besteht die Möglichkeit, das Freifach Italienisch oder Spanisch zu besuchen.

### 1.3.3 Wirtschaftsmittelschule mit Schwerpunkt Sprachen (WMS)

Die WMS schliesst an die 3. Klasse der Sekundarschule an und führt in vier Jahren zur eidgenössisch anerkannten kaufmännischen Berufsmaturität. Dieser Abschluss, der ab dem Ausbildungsgang 2011 auch das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) einschliesst, ermöglicht den Zugang zu einer Fachhochschule, aber auch den direkten Einstieg in die kaufmännische Praxis.

Im Lehrgang sind je ein Aufenthalt in einem französisch- und einem englischsprachigen Gebiet sowie ein einjähriges Betriebspraktikum integriert. Für den Französischaufenthalt (4 Wochen vor und 3 Wochen während der Sommerferien) ist vorgesehen, dass die Schülerinnen und Schüler in einem Betrieb arbeiten (Hotel, Restaurant, Spital, Landwirtschaft etc.); so können die Kosten tief gehalten werden (siehe Kap. 2.4). Die Kosten für den sechswöchigen Englischaufenthalt (3 Wochen vor und 3 Wochen in den Sommerferien) an einer Schule können mit dem Lohn aus dem einjährigen Betriebspraktikum nachfinanziert werden. Im Anschluss an die Sprachaufenthalte werden die international anerkannten Sprachdiplome DELF (Französisch) und Cambridge First Certificate und/oder Advanced (Englisch) erworben.

#### Übersicht über die Struktur der WMS

Kaufmännische Praxis	Fachhochschule
↑	↑
<b>Berufsmaturitätsabschluss / Fähigkeitszeugnis (kaufm. Lehrabschluss)</b>	
8. Semester: allgemein bildende Fächer: 34 Lektionen pro Woche Projekte / Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA)	<b>4. Schuljahr</b>
<b>7. Semester: Betriebspraktikum</b> 9 Lektionen pro Woche begleitender Unterricht	
<b>6. Semester: Betriebspraktikum</b> 9 Lektionen pro Woche begleitender Unterricht	<b>3. Schuljahr</b>
<b>Vormaturitätsprüfungen</b>	
5. Semester: allgemein bildende Fächer: 34 Lektionen pro Woche Projekte / Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA)	<b>2. Schuljahr</b>
<b>Englischaufenthalt 6 Wochen</b>	
4. Semester: allgemein bildende Fächer: 35 Lektionen pro Woche Integrierte Praxisteile	
3. Semester: allgemein bildende Fächer: 35 Lektionen pro Woche Integrierte Praxisteile	<b>1. Schuljahr</b>
<b>Französischaufenthalt 7 Wochen</b>	
2. Semester: allgemein bildende Fächer: 35 Lektionen pro Woche Spezialwoche	
1. Semester: allgemein bildende Fächer: 35 Lektionen pro Woche	

**Studentafel der Wirtschaftsmittelschule**

Semester						Praktikum		8	Total
	1	2	3	4	5	6	7		
Deutsch	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	4			4	<b>24</b>
Französisch	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	2	2	2	3	<b>21</b>
Englisch	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	2	2	2	3	<b>21</b>
IKA <sup>1</sup>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	3			3	<b>16</b>
IKA <sup>1</sup> + Deutsch <sup>2</sup>					2				<b>2</b>
IKA <sup>1</sup> + Englisch <sup>2</sup>	<b>1</b>	<b>1</b>						2	<b>4</b>
IKA <sup>1</sup> + Französisch <sup>2</sup>					2				<b>2</b>
Betriebswirtschaftslehre und Recht	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	2	2	2	3	<b>17</b>
Volkswirtschaftslehre					2	2	2	4	<b>10</b>
Rechnungswesen	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	3			4	<b>17</b>
Projekte / IDPA <sup>3</sup>					2			2	<b>4</b>
IPT <sup>4</sup>			4	4					<b>8</b>
Geschichte	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	2				<b>10</b>
Mathematik	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	2				<b>16</b>
EF <sup>5</sup> oder WF <sup>6</sup> : Naturwissenschaften*	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>					<b>10</b>
EF <sup>5</sup> Ökologie*					3				<b>3</b>
EF <sup>5</sup> oder WF <sup>6</sup> : Geografie*	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>					<b>10</b>
WF <sup>6</sup> : Musik / Gestalten	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>					<b>8</b>
WF <sup>6</sup> : Wirtschaftsethik								3	<b>3</b>
Sport	3	3	3	3	3	1	1	3	<b>20</b>
<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>34</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>34</b>	<b>226</b>

**Promotionsfächer** (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

<sup>1</sup> IKA: Information, Kommunikation, Administration

<sup>2</sup> indirekt über beteiligte Fächer promotionswirksam; Einbezug in die Zeugnisnoten:  
IKA + Englisch im 1./2. Sem. zu einem Viertel in Englisch, im 8. Sem. zu einem Drittel in IKA;  
IKA + Deutsch und IKA + Französisch im 5. Sem. je zu einem Drittel in IKA

<sup>3</sup> IDPA: Interdisziplinäre Projektarbeit

<sup>4</sup> IPT: Integrierte Praxisteile

<sup>5</sup> EF: Ergänzungsfach; die letzten zwei Zeugnisnoten zählen als Erfahrungsnoten für die Berufsmaturität

<sup>6</sup> WF: Weiteres Fach; promotionswirksam, mit Ausnahme von Wirtschaftsethik

\* Im EF besteht die Wahl zwischen Naturwissenschaften/Ökologie und Geografie/Ökologie.  
Das andere Fach (NW oder Gg) ist als Weiteres Fach obligatorisch zu besuchen.

Im 3., 4. und 5. Semester besteht die Möglichkeit, das Freifach Italienisch oder Spanisch zu besuchen.

## **1.4 Schulleitung**

### **Der Rektor (M. Gauer)**

ist zuständig für die gesamten Belange der Schulführung. Er vertritt die Kantonsschule nach aussen, leitet die Rektoratskommission, den Konvent der Lehrkräfte, die Fachgruppen und ist Personalchef. Er befasst sich insbesondere mit konzeptionellen und schulstrategischen Fragen.

### **Der Prorektor der Unterstufe des Gymnasiums (W. Kaiser)**

vertritt den Rektor. Er steht den 1. und 2. Klassen des Gymnasiums vor und koordiniert dazu die Aufgaben der Klassenlehrkräfte. Er ist mit den Klassenlehrkräften zusammen zuständig für die Schülerberatung und unterstützt sie in speziellen Fällen bei der Triage (Schularzt, akademische Berufsberatung, Psychologe etc.). Ihm ist das Urlaubs- und das Promotionswesen seiner Stufe unterstellt. Er ist ausserdem für die Aufnahmeprüfungen verantwortlich.

### **Der Prorektor der Oberstufe des Gymnasiums (J. Horschik)**

steht den 3. und 4. Klassen des Gymnasiums vor. Er ist für die Abschlussprüfungen des Gymnasiums verantwortlich und erstellt die Sonderstundenpläne der Schule. Ebenso ist er zuständig für die Schülerberatung, die Urlaube und die Promotionen seiner Stufe.

### **Die Prorektorin der Fachmittelschule (S. Rüdüsühli-Steffen)**

ist verantwortlich für die Belange der FMS und vertritt diese gegen aussen. Sie berät Schülerinnen und Schüler dieser Abteilung in schulischen und privaten Angelegenheiten, soweit diese schulische Belange tangieren. Ihr ist das Urlaubs- und Promotionswesen der FMS unterstellt. Sie ist für die Aufnahme- sowie Abschlussprüfungen der FMS-Abteilung verantwortlich.

### **Der Prorektor der Wirtschaftsmittelschule (B. Metzler)**

ist verantwortlich für die Belange der WMS und vertritt diese gegen aussen. Er berät Schülerinnen und Schüler dieser Abteilung in schulischen und privaten Angelegenheiten, soweit diese schulische Belange tangieren. Ihm ist das Urlaubs- und Promotionswesen der WMS unterstellt. Er ist für die Aufnahme- sowie Abschlussprüfungen der WMS-Abteilung verantwortlich.

### **Die Rektoratskommission**

setzt sich aus Rektor, Prorektorin und Prorektoren zusammen und befasst sich mit konzeptionellen und organisatorischen Belangen der Kantonsschule.

## 2 Schulbetrieb

### 2.1 Wahlpflichtfächer am Gymnasium

#### 2.1.1 Wahlpflichtfächer Philosophie / Religion

Philosophie und Religion werden im 2. und 3. Schuljahr als Wahlpflichtfächer geführt. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden am Anfang des 2. Semesters, welches der beiden Fächer sie belegen möchten. Im 7. und 8. Semester kann die Schülerin/der Schüler Philosophie oder Religion als Ergänzungsfach belegen.

#### Stundendotationen:

2. Jahr		3. Jahr		4. Jahr	
3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
<b>Wahlpflichtfach:</b> Philosophie <i>oder</i> Religion eine Wochenlektion im 3. und zwei Wochenlektionen im 4. Semester <sup>*)</sup>		<b>Wahlpflichtfach:</b>  zwei Wochenlektionen		<b>Ergänzungsfach:</b> Philosophie <i>oder</i> Religion vier Wochenlektionen	

<sup>\*)</sup> Auszug aus dem Promotionsreglement: „Im zweiten Schuljahr wird ausschliesslich eine Jahresnote am Ende des 2. Semesters erteilt.“

#### Philosophie (als Wahlobligatorium im 2. und 3. Schuljahr und als Ergänzungsfach im 4. Schuljahr)

Philosophie als Dachwissenschaft verpflichtet sich in besonderem Masse zu bereichsübergreifendem Denken. In selbstkritischem und begründetem Gebrauch der Vernunft soll über Grenzen und Folgen und über scheinbar selbstverständliche Voraussetzungen von Annahmen in Wissenschaft, persönlichen Fragen und aktuellen Zeiterscheinungen nachgedacht und diskutiert werden. Erarbeitete vielfältige Perspektiven erweitern die Möglichkeit der Schülerinnen und Schüler, nicht nur ihr Selbstverständnis, sondern auch jenes der Tradition und Gegenwart zu vertiefen.

#### Im Ergänzungsfach können u.a. folgende Akzente gesetzt werden:

Vertiefung der Themen des Obligatoriums; philosophische Stellung und Funktion der Kunst; philosophische Grundlagentexte von Epochen (u.a. Aufklärung, Moderne, Existentialismus); Philosophiegeschichte, Technikphilosophie, Untersuchung ungewöhnlicher Formen von Erkenntnis: Mythen, Rätsel, Gedankenexperimente, philosophische Grundlagen verschiedener Wissenschaften (Psychologie, Geschichte usw.), Utopien usw.

#### Religion (als Wahlobligatorium im 2. und 3. Schuljahr und als Ergänzungsfach im 4. Schuljahr)

Bildung ist ein ganzheitlicher Prozess. Zur Ganzheitlichkeit des Menschen gehört auch die Dimension des Religiösen.

In allen Kulturen finden wir eine – befürwortende oder ablehnende – Haltung im Blick auf das Religiöse, d.h. der Mensch setzt sich stets – so oder anders – mit dem Religiösen auseinander.

Was meinen eigentlich die Begriffe „Religion“, „Religiosität“, „Spiritualität“? Welche Wege sind Menschen in ihrem „religiösen Suchen“ schon gegangen? Was können wir von ihnen lernen, wovon müssen wir uns hüten? Was sind Kriterien einer reifen Religiosität? Welche Formen der Religiosität sind fragwürdig? Welche Antwort (-versuche) geben die Religionen der Menschheitsgeschichte? Mit solchen und anderen Fragen beschäftigen wir uns im Fachbereich Religion.

Die Schülerinnen und Schüler besuchen das Fach Religion unabhängig von ihrer konfessionellen oder religiösen Herkunft. Daraus ergeben sich unter Umständen interessante Gruppenkonstellationen, welche soziales Lernen gerade im Hinblick auf unterschiedliche religiöse Positionen fördern können.

### **2.1.2 Wahlpflichtfächer Bildnerisches Gestalten / Musik**

Bildnerisches Gestalten und Musik werden als Wahlpflichtfächer im 2. und 3. Unterrichtsjahr mit zwei Jahreswochenlektionen geführt.

#### **Wahlpflichtfach Bildnerisches Gestalten**

Das Fach hiess früher schlechthin „Zeichnen“. Der Unterricht in Bildnerischem Gestalten an unserer Schule gliedert sich in drei grundverschiedene Teile, die sich etwa wie folgt umschreiben lassen:

**„Ich seh, ich seh, was du nicht siehst... aber ich kann dir ein Bild davon zeichnen“.** Bildnerisches Gestalten beschäftigt sich mit dem Sehen an sich und mit dem Aussehen von Objekten, vermittelt Hilfen bei der Darstellung von Gegenständen und Räumen. Fragestellungen sind hier: Wie verhält sich Farbe, wie Form im Bild? Wie kann Raum auf einem Blatt Papier glaubhaft dargestellt werden?

**„Stell dir vor, es wäre... mitten im Herbst Frühling in deinem Gehirn!“** Bildnerisches Gestalten verlangt Fantasie, Kreativität, Vorstellungskraft. In Bildern und in dreidimensionalen Objekten soll diese Fantasie ihre Ausdrucksmittel finden.

**„Alles Kunst oder was?“** Bildnerisches Gestalten setzt sich mit Werken von Bildender Kunst auseinander: Grosse Kunstwerke vergangener Epochen sind zu entdecken, zeitgenössische Kunst ist zu diskutieren. Praktische Übungen zu etablierter, überlieferter und zu aktueller, vielleicht provozierender Kunst sollen ein differenziertes und fundiertes Urteil in Bilderfragen ermöglichen.

#### **Wahlpflichtfach Musik**

Das Wahlpflichtfach Musik hiess früher einfach „Singen“. Die Möglichkeiten im Unterricht „Musik“ erweiterten sich in den letzten Jahren gewaltig. Junge Menschen, die dieses Fach nicht unter dem Aspekt „MUS-IK?“ wählen, erwartet eine vielfältige Auseinandersetzung mit dem Reich der Töne, der Macht des Klanges oder der Faszination pulsierender Rhythmen!

„**Ich hör, ich hör, was du nicht hörst...** aber ich kann dir ein Lied davon singen, ich kann dir davon erzählen.“ Musik steigert deine aktive Hörfähigkeit und öffnet dir so den Zugang zur Aussagekraft musikalischer Gedanken zwischen Klassik, Jazz und Techno, also zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft! Musik fördert deine Fähigkeit, das Instrument aller Menschen, die Stimme, in seiner ganzen Vielfalt (improvisierend wiedergebend, grenzenlos usw.) zu kennen, auszuprobieren und anzuwenden! Musik öffnet dir den Zugang zu musikalischen Strukturen, Inhalten und Formen durch die praktische Auseinandersetzung mit den musikalischen Grundelementen (Melodie, Rhythmus, Harmonie). Sie hilft dir, musikalische Geistesblitze grosser Interpreten, Arrangeure und Komponisten aller Musikrichtungen zu verstehen und vertieft zu geniessen!

„**Alles Kunst oder was?**“ Du setzt dich mit Werken aller Musikrichtungen auseinander. Du diskutierst und hinterfragst zeitgenössische Kompositionen und entdeckst Meisterwerke vergangener Epochen.

Gepaart mit praktischen Beispielen für Stimme und Instrument steigert sich so dein fundiertes, differenziertes und kritisches Urteilungsvermögen. Die Welt der Musik, ob überliefert, etabliert, akzeptiert oder aktuell, provozierend, fremd, öffnet sich dir auf diesem Wege und lässt dich in sich steigerndem Masse an der Macht der Töne, der Rhythmen, der Klänge teilhaben!

### **2.1.3 Ergänzungsfächer (vier Lektionen pro Woche)**

Alle Schülerinnen und Schüler haben im letzten Schuljahr ein Ergänzungsfach zu wählen, das zugleich Maturitätsfach ist (vgl. „Schema der Maturitätsfächer“ in Kapitel 1.3.1 dieser Schulbroschüre).

Dabei ist zu beachten, dass die gleichzeitige Wahl eines Faches als Schwerpunkt- und als Ergänzungsfach ausgeschlossen ist. Die Wahl von Bildnerischem Gestalten oder Musik als Schwerpunktfach schliesst zudem auch Sport als Ergänzungsfach aus.

## **2.2 Freifächer**

Freifächer bieten leistungsfähigen und interessierten Schülerinnen und Schülern die Chance, das reguläre Unterrichtsspektrum zu erweitern. Sie bedeuten zusätzliche Arbeit und zusätzliche Belastung. Es sollen sich deshalb nur Schülerinnen und Schüler anmelden, welche diese Mehrarbeit auf sich nehmen können.

Die folgenden Fächer gelten neben dem jährlich neu ausgeschriebenen, regulären Freifachprogramm ebenfalls als Freifächer:

- Kurs Latinum am Gymnasium ausser beim Schwerpunktfach Latein
- Italienisch und Spanisch am Gymnasium, sofern sie nicht als Schwerpunktfächer gewählt wurden, an der FMS sowie an der WMS bis zum Praktikum (Beginn 2. Semester des 3. Schuljahres)
- Instrumentalunterricht am Gymnasium, ausser beim Schwerpunktfach Musik

- Instrumentalunterricht an der FMS (ausser vom 3. – 6. Sem. beim Berufsfeld Pädagogik) sowie an der WMS
- die verschiedenen Ensembles wie „il mosaico“, „vivaldissimo“, die Big Band, das Querflöten-, das Klarinetten-, das Saxophon- und das Trompetenensemble
- der freiwillige Schulsport

Der Freifachunterricht in Gruppen, also ohne den Einzelinstrumentalunterricht, ist kontingiert; die Schulleitung entscheidet, welche Kurse geführt werden; sie kann Bedingungen für den Besuch eines Freifaches, inklusive des Instrumentalunterrichtes, erlassen und Schülerinnen und Schüler mit unbefriedigenden Leistungen in den obligatorischen Fächern davon ausschliessen.

Es gelten folgende allgemeine Bestimmungen (Art. 17 der Mittelschulverordnung vom 17. März 1981):

- Der Besuch von Freifächern bedarf der Zustimmung der Schulleitung.
- Das Freifach muss in der Regel während des ganzen Schuljahres besucht werden.
- Die Rektoratskommission kann Schülerinnen und Schüler nach Anhören der Klassenlehrkraft vom Freifachunterricht ausschliessen, die
  - a) sich im Freifachunterricht ungebührlich benehmen;
  - b) ungenügende Leistungen im Freifach oder in obligatorischen Fächern erbringen.

### **Spezielle Regelungen:**

- Die Schülerinnen und Schüler werden in jeder Klasse rechtzeitig orientiert, welche Freifächer ihnen zugänglich sind. Der Besuch der Freifächer bedarf der Zustimmung der Schulleitung.
- Schülerinnen und Schüler mit knappen Leistungen in den obligatorischen Sprachen können keine sprachlichen Freifächer belegen; für die Sprachfächer Spanisch und Italienisch gilt, dass nur Schülerinnen und Schüler, die in den obligatorischen Sprachen je mindestens eine 4.5 haben, den Freifachunterricht belegen können. Für den fakultativen Lateinunterricht gilt, dass nur Lernende zugelassen werden, die in den obligatorischen Sprachfächern je eine 5 haben. Eine ungenügende Note in einer Sprache schliesst die Möglichkeit des Besuchs eines Freifachkurses generell aus. Massgebend für die Einschreibung sind die Zeugnisnoten am Ende des 1. und des 2. Semesters des 1. Schuljahres.
- Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Freifachkurses sind eine ausreichende Teilnehmerzahl und die Möglichkeit der Stundenplangestaltung.
- Die Freifächer müssen wie Pflichtfächer regelmässig und während des ganzen Schuljahres bzw. bei einsemestrigen Kursen während des ganzen Semesters besucht werden. Bei Absenzen gilt die offizielle Absenzenordnung.
- Abmeldungen während des Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen möglich. Abmeldungsersuchen sind schriftlich an den Rektor zu richten.

### **2.2.1 Instrumentalunterricht am Gymnasium, an der FMS und an der WMS**

Als Freifach können die Schülerinnen und Schüler Unterricht in den aktuell an der Schule angebotenen Instrumenten belegen: Akkordeon, Blockflöte, E-Bass, E-Gitarre, Fagott, Gitarre, Harfe, Jazz-Piano, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Querflöte, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Violine, Violoncello und Waldhorn. Die Kosten gehen zu Lasten der Schülerin/des Schülers (siehe Kap. 7 „Finanzielles“ und Kap. 8 „Anhang“).

Für Schülerinnen und Schüler des Schwerpunktfaches Musik am Gymnasium ist der Instrumentalunterricht obligatorisch und deshalb im Erstinstrument gratis, ebenfalls kostenlos ist der Instrumentalunterricht vom 3. bis und mit 6. Semester im Berufsfeld Pädagogik der FMS. Wenn sie im Erstfach gute bis sehr gute Leistungen erreichen, dürfen Schülerinnen und Schüler ein Zweitinstrument belegen; diese zusätzliche Lektion muss nach dem normalen Tarif für Instrumentalunterricht bezahlt werden. Die Schulleitung bewilligt das Zweitfach.

### **2.2.2 Sport**

#### **Bedeutung des Faches**

Die Sporterziehung hat zum Ziel, einen wesentlichen Beitrag zu einer harmonischen Ausbildung des Körpers, des Gemüts, des Willens und des Verstandes zu leisten.

Der Schulsport muss zum Aufbau und zur Erhaltung der Gesundheit beitragen und zu gesunder Lebenshaltung erziehen. Durch das Wahrnehmen des eigenen Körpers in verschiedenen Situationen soll das Körpergefühl verbessert und damit das Interesse an einem gesunden Körper geweckt werden. Der Schulsport strebt mit der Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit und mit seinem Beitrag zur ganzheitlichen Bildung physisches, psychisches und soziales Wohlbefinden an. Die Auswahl entsprechender Sportarten kann die Jugendlichen zu aktiver Freizeitgestaltung ermuntern, ihr soziales Verhalten und ihr Verantwortungsbewusstsein fördern.

Der Sportunterricht bezweckt nicht nur die Schulung des Körpers als Organismus und Ausdrucksmittel, die systematische Förderung der psychomotorischen Fähigkeiten, die Bewusstmachung von ethischen Grenzen und die Erziehung zu allgemein sportlichem Verhalten, sondern hat auch zum Ziel, Ausgleich, Erholung und Freude im schulischen und auserschulischen Leben der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

#### **Obligatorium / Dispensation**

Der Besuch der drei wöchentlichen Sportlektionen (eine während des Praktikumsjahres der WMS) ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Spitzensportlerinnen und Spitzensportler können sich unter gewissen Umständen vom Sportunterricht dispensieren lassen (siehe Kap. 5.1.11 „Dispensation vom Sportunterricht“).

Schülerinnen und Schüler, die nur vorübergehend nicht am Sportunterricht teilnehmen können, melden sich jeweils vor der Lektion bei der Sportlehrkraft. Mit einem ärztlichen Zeugnis ist die Schülerin/der Schüler nicht automatisch vom Sportunterricht dispensiert, nur von der aktiven Teilnahme daran. Individuelle Lösungen sind mit der Sportlehrkraft zu

besprechen. Während der Zeit der Dispensation vom Sportunterricht darf sich die Schülerin/der Schüler nicht an sportlichen Aktivitäten ausserhalb der Schule beteiligen.

Vom Schwimmunterricht dispensierte Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Ersatzlektionen in Absprache mit der Sportlehrkraft zu besuchen, zum Beispiel im Kraftraum.

### **Freiwilliger Schulsport**

Schülerinnen und Schüler aller Abteilungen haben die Möglichkeit, neben dem obligatorischen Unterricht Neigungssport zu besuchen. Das Angebot richtet sich nach den örtlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten sowie nach den Interessen der Schülerinnen und Schüler. Aktivitäten sind zum Beispiel in den folgenden Bereichen möglich: Fitness (Kraftraumbenutzung erst ab der 2. Klasse möglich) sowie in den Teamsportarten Basketball und Volleyball.

### **Sportlager**

Zurzeit werden im Winter ein Schneesport- und ein Schneetourenlager durchgeführt. Allfällige weitere Angebote werden via Anschlagbrett ausgeschrieben.

### **Kantonsschul-Sportverein KSV Wattwil**

Im Jahre 1972 wurde an unserer Schule der Kantonsschul-Sportverein gegründet. Zur Ergänzung des freiwilligen Schulsports wurde damit ein selbstständiger Verein ins Leben gerufen. Der KSV Wattwil bietet, in Zusammenarbeit mit lokalen Sportvereinen, Schülerinnen und Schülern, vielen Ehemaligen und auch Externen die Gelegenheit, in den Bereichen Volley- und Basketball Teamsport zu betreiben und an Meisterschaften teilzunehmen. Die Erfolge dürfen sich sehen lassen; so gewann das NLA-Volleyballteam 1999 zum ersten und bisher einzigen Mal die Schweizermeisterschaft bei den Frauen. Interessierten bietet der KSV jederzeit die Möglichkeit, auf ihrer jeweiligen Leistungsstufe in die faszinierenden Teamsportarten einzusteigen und sie wettkampfmässig zu betreiben. Unter der Leitung kompetenter Trainerinnen und Trainer sowie vieler freiwillig Helfenden leistet der KSV Wattwil für die Schule und für die ihr nahe stehende Öffentlichkeit äusserst sinnvolle Jugendarbeit und Sportförderung. „Ein gesunder Geist in einem gesunden Körper“ – „mens sana in corpore sano“ – der KSV Wattwil trägt vieles zu dieser Lebensphilosophie bei.

### **2.2.3 Sprachzertifikate**

Im Bereich der modernen Sprachen steht den Schülerinnen und Schülern der Besuch von Vorbereitungskursen im Hinblick auf den Erwerb von externen Sprachzertifikaten offen. Im Fachbereich Französisch wird je nach Abteilung und Klassenstufe aktuell auf die Diplome B1, B2 und C1 vorbereitet, im Fachbereich Englisch auf das CFCE (First) und das CAE (Advanced). Im Schwerpunktfach Spanisch werden die Vorbereitungen auf das DELE ins reguläre Curriculum integriert.

## 2.2.4 Forschen

### Naturwissenschaftliche Forschungsgruppe

Naturwissenschaftlich interessierten Schülerinnen und Schülern steht die aktive Teilnahme an der Forschungsgruppe academia offen. Geleitet wird diese durch ein Lehrerteam der Fachschaften Physik, Biologie und Geografie sowie mittlerweile eine grosse Gruppe von ehemaligen „academianern“, welche meist bereits mit naturwissenschaftlichen Studien begonnen haben.

Die Forschungsgruppe ist so organisiert, dass der Jahreszyklus typischerweise etwa Ende Februar mit der Festlegung der Projektwoche (Lagerort und Termin, meistens anfangs September) beginnt. Die Mitglieder der Forschungsgruppe entscheiden sich in Kleingruppen für eine Projektarbeit, die dann während den Frühlings- und Sommermonaten entwickelt wird. Dazu gehören: Einlesen in die Theorie, Planung der Experimente resp. der Messkampagne, Herstellung und/oder Beschaffung von technischem Gerät, Probeläufe etc. Dieses erworbene Wissen wird dann schwerpunktmässig in der Projektwoche im Verlaufe von ca. fünf Projekttagen gezielt angewandt. Die Herbstmonate sind ausgefüllt mit der Auswertung der Daten und dem Verfassen der Präsentationen (vorliegende Posters sowie schriftliche Berichte). Im Dezember werden die Arbeiten einem interessierten Publikum vorgestellt. Die Wintermonate Januar/Februar werden meist für das Verfassen der Berichte und für projektunabhängige Aktivitäten genutzt.

Die Projekte sind entweder zentriert auf den jeweiligen Projektstandort, sind aber häufig auch langfristige Entwicklungsarbeiten im Hinblick auf den Erwerb von Erfahrungen mit Messtechniken (technisches und praktisches Know-how). Dies kommt einerseits individuell den Schülerinnen und Schülern zugute, weil sie in professioneller Art und Weise naturwissenschaftliche Probleme angehen, andererseits soll auch das technische Know-how der Forschungsgruppe als langjährige Institution ausgebaut werden.

Zusätzlich zu den Projektarbeiten werden der naturwissenschaftliche Austausch gepflegt, in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Physik jedes Jahr ein Konstruktionswettbewerb für die ganze Kantonsschule durchgeführt und Schülerinnen und Schüler nehmen an diversen ausserschulischen Wettbewerben teil.

### Sozialwissenschaftliche Forschungsgruppe

Sozialwissenschaftlich interessierte Schülerinnen und Schüler haben hier die Gelegenheit, unter fachkundiger Anleitung eigene Forschungsprojekte zu einem sozialwissenschaftlichen Thema umzusetzen und dabei Erfahrungen mit Methoden der sozialwissenschaftlichen Datenerhebung und -auswertung zu gewinnen. Die Projekte können aus den Gebieten der Sozialanthropologie, Pädagogik, Psychologie, Geschichte, Politik, Sozialgeografie etc. stammen. Die im Rahmen dieser Projekte erlangten Kompetenzen im Umgang mit sozialwissenschaftlichen Theorien, Fragestellungen und qualitativen wie quantitativen Forschungsmethoden sind eine nützliche Vorbereitung auf die Maturaarbeit oder die Teilnahme an Wettbewerben (z.B. Schweizer Jugend forscht). Die sozialwissenschaftliche Forschungsgruppe befindet sich noch im Aufbau und soll auch ein Ort sein, um eigene Forschungsinteressen so zu vertiefen, dass dies eine gezielte Studienwahl unterstützt. Für die Zukunft sind auch Lager vorgesehen.

### 2.2.5 „Lernstudio“ Mathematik

Ein häufiger Grund für Lernschwierigkeiten in den Naturwissenschaften sind Probleme in der Mathematik. Im Sinne einer Förderung für interessierte Schülerinnen und Schüler wird einmal pro Woche abends ein Zeitfenster mit einer Form des betreuten Lernens Mathematik angeboten. Das Gefäss ist offen für alle Schülerinnen und Schüler der Kanti, wird von einer Mathematik-Lehrkraft betreut und ist eine Plattform im Sinne einer Aufgabenhilfe bei konkreten Problemen und Fragestellungen in Mathematik.

## 2.3 Maturaarbeit, Selbstständige- und Fachmaturitätsarbeit

- Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums schreiben im letzten Schuljahr eine Maturaarbeit; Einzelheiten sind in der Broschüre „Maturaarbeit, Vademekum“ enthalten.
- Die Schülerinnen und Schüler der FMS schreiben ihre selbstständige Arbeit im 3. Ausbildungsjahr. Die Bedingungen sind in der Broschüre „Selbstständige Arbeit“ zusammengefasst. Bei 3½- resp. 4-jähriger Ausbildungsdauer (mit Fachmaturität) wird im 4. Jahr zusätzlich eine Fachmaturitätsarbeit verfasst, wozu ein kantonaler Leitfaden existiert.
- Die Arbeiten werden an beiden Abteilungen mündlich präsentiert und bilden einen Teil der Schlussprüfungen. Die entsprechenden Broschüren geben über die Modalitäten Auskunft.

## 2.4 Fremdsprachenaufenthalt / Klassenlehrkräftewoche

Die Schulleitung und der Konvent der Lehrerschaft der Kantonsschule Wattwil haben das Konzept der Sonderveranstaltungen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Maturitätsanerkennungsregelung (MAR) überarbeitet. Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen hat an seiner Sitzung vom 24. Juni 1998 das neue Konzept genehmigt:

Alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums absolvieren vor und in den Herbstferien des 3. Unterrichtsjahres während drei Wochen einen durch die Schule oder individuell geplanten, obligatorischen Fremdsprachenaufenthalt im englischen, französischen, italienischen oder spanischen Sprachgebiet.

Auch die Schülerinnen und Schüler der FMS absolvieren den dreiwöchigen Sprachaufenthalt im englischen Sprachgebiet vor und in den Herbstferien des 3. Unterrichtsjahres.

Schülerinnen und Schüler der WMS absolvieren am Ende des 1. Unterrichtsjahres ihren siebenwöchigen Aufenthalt im französischen Sprachgebiet (4 Wochen vor und 3 Wochen in den Sommerferien); während dieses Aufenthalts arbeiten sie in einem Hotel, Restaurant, auf einem Campingplatz, Bauernhof etc. Am Ende des 2. Unterrichtsjahres verbringen sie sechs Wochen an einer Schule im englischen Sprachgebiet (3 Wochen vor und 3 Wochen in den Sommerferien).

Im Gymnasium und in der FMS kann die Klassenlehrkraft (mit einer zusätzlichen Lehrkraft) zudem mit der Klasse eine Sonderwoche nach der von ihr gewählten Form durchführen; der jeweilige Jahresterminkalender informiert über die zu diesem Zwecke zur Verfügung stehenden Wochen.

In der WMS wird die Sonderwoche in der Woche vor Beginn des Praktikums (Welschland/Frankreich) durchgeführt. Der Zweck dieser Woche ist die Vorbereitung auf das siebenwöchige Praktikum.

Die oben aufgeführten Aufenthalte werden weitgehend durch die Eltern finanziert.

Über andere Sonderveranstaltungen entscheidet die Schule.

## **2.5 Immersion – Bilinguale Ausbildung am Gymnasium**

Sprachkompetenzen gehören im heutigen Alltag sowohl in Beruf und Weiterbildung als auch im Privatleben zu den Grundkompetenzen. Situationen, in denen Fremdsprachen angewendet werden müssen, dürften in Zukunft sogar noch häufiger sein. Englisch wird immer mehr zur internationalen Austausch- und Arbeitssprache. An den Universitäten und der ETH werden Vorlesungen immer öfter in Englisch gehalten.

In der zweisprachigen Maturitätsausbildung werden verschiedene Fächer (z.B. Biologie, Geografie usw.) in englischer Sprache unterrichtet. Diese machen insgesamt ca. 20 Prozent der gesamten Ausbildungszeit aus. Der immersive Ausbildungsgang Englisch an der Kanti Wattwil ist ein Angebot der Begabtenförderung für interessierte und leistungsfähige Schülerinnen und Schüler. Der Besuch des zweisprachigen Ausbildungsganges wird im Maturitätszeugnis ausgewiesen.

Die Unterrichtssprache in den Immersionsfächern ist Englisch. Die Prüfungen werden in der Regel auf Englisch absolviert. Die Lektionendotation wird in den Immersionsfächern leicht erweitert, damit für den Unterricht in englischer Sprache genügend Zeit zur Verfügung steht, um die vorgeschriebenen Bildungsziele einzuhalten und inhaltlich dasselbe Niveau wie die nicht-immersiven Ausbildungsgänge zu erreichen. In den Promotionsfächern steht dafür über die Ausbildungsdauer verteilt pro Fach eine Jahreswochenlektion mehr an Unterrichtszeit zur Verfügung als in den regulären Ausbildungsgängen (siehe Stundentafeln).

### **Voraussetzungen**

Wer Freude an Sprachen, speziell Englisch, hat, bringt grundsätzlich bereits die wesentliche Voraussetzung für den Immersions-Unterricht mit. Es werden im Vergleich zu den regulären Ausbildungsgängen des Gymnasiums keine zusätzlichen (Vor-) Kenntnisse verlangt. Es ist nicht nötig, bereits Sprachaufenthalte absolviert zu haben oder gar zweisprachig aufgewachsen zu sein.

### **Aufnahme**

Die Aufnahmeprüfung und die Probezeit unterscheiden sich nicht von den regulären Ausbildungsgängen des Gymnasiums. Der Immersionsunterricht kommt „einlaufend“ erst ab

dem 2. Semester zum Tragen. Einzig Sport kann bereits im 1. Semester immersiv unterrichtet werden.

Für den Eintritt in den zweisprachigen Ausbildungsgang ist eine erfolgreiche, bestandene Aufnahmeprüfung notwendig. Gemäss Entscheid des Erziehungsrates kann an der Kanti Wattwil maximal eine Klasse immersiv geführt werden. Bei zu grosser Nachfrage entscheidet das Prüfungsergebnis über die Zulassung.

### **Angebot**

Die Kantonsschule Wattwil bietet den zweisprachigen Ausbildungsgang für die Schwerpunktfächer Spanisch sowie Wirtschaft und Recht an. Über die definitive Durchführung entscheidet der Erziehungsrat aufgrund der tatsächlichen Anmeldezahlen.

### **Fremdsprachenaufenthalt**

An der Kantonsschule Wattwil absolvieren alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums einen obligatorischen dreiwöchigen Fremdsprachenaufenthalt vor und in den Herbstferien der 3. Klasse.

Im kantonalen Immersionskonzept ist vorgesehen, dass der Fremdsprachenaufenthalt vier Wochen dauert und am Ende des 2. Schuljahres stattfindet. Dieser ersetzt damit den KSW-internen, obligatorischen Fremdsprachenaufenthalt der 3. Klasse.

### **Standardisierte Sprachprüfungen**

Aufgrund der schnelleren Lernfortschritte in Englisch werden die First-Certificate-Prüfungen (FCE) bereits am Ende des 4. Semesters absolviert, die Cambridge-Advanced-Prüfungen (CAE) finden am Ende des 6. Semesters statt. Die Teilnahme an den externen Prüfungen ist fakultativ, die Vorbereitung obligatorisch.

### **Maturaarbeit**

Die Maturaarbeit wird in Englisch verfasst.

### **Stundendotationen**

Insgesamt werden 33 Jahreswochenlektionen Sachunterricht in der Fremdsprache unterrichtet (ohne Maturaarbeit), was bei 40 Schulwochen 1'320 Lektionen entspricht. Davon werden 960 Lektionen in Promotionsfächern auf Englisch erteilt.

Begleitend zur in Englisch zu verfassenden Maturaarbeit wird für die Immersionsklasse im 7. Semester ein obligatorischer Kurs „Academic Writing“ (zur Verfügung der Schule, zVS) stattfinden, um die schriftlichen Kompetenzen auch im Hinblick auf die Anforderungen im Studium noch weiter zu verbessern.

Mit der Aufnahme des Fachbereichs Musik in den Immersions-Kanon wird die Wahlfreiheit (Wahlpflichtfächer Bildnerisches Gestalten / Musik) für die Immersionsklasse beschränkt. Das Fach Musik wird damit in der zweiten und dritten Klasse obligatorisch.

Die Aufteilung der Immersionsstunden nach Fächern gliedert sich wie folgt:

- Biologie: 6 JWL (Jahreswochenlektionen)
- Geschichte: 7 JWL
- Geografie: 5 JWL
- Musik: 6 JWL
- Sport: 8 JWL
- Academic Writing (zVS) 1 JWL

Die aktuelle Stundentafel ist auf der Homepage [www.kantiwattwil.ch](http://www.kantiwattwil.ch) (zweisprachige Maturität) publiziert.

## 3 Schülerschaft und Schule

### 3.1 Beratung

Für Gespräche über Schulprobleme, persönliche Fragen und die Studienberatung steht den Schülerinnen und Schülern (und gegebenenfalls den Eltern) zunächst die Klassenlehrkraft zur Verfügung. Sehr häufig finden informelle Gespräche im Rahmen der wöchentlichen Sprechstunde statt. Auch jede Fachlehrkraft steht in ihrem Bereich den Schülerinnen und Schülern für Unterredungen zur Verfügung. Ausserdem sind der Rektor, die Prorektorin und die Prorektoren sowie der Schularzt zu Besprechungen mit Schülerinnen, Schülern und Eltern bereit. (Bitte Kapitel 4.3 „Mündigkeitsalter 18“ beachten!)

#### Psychologische Betreuungsangebote

Schülerinnen und Schüler der Kanti Wattwil können bei Problemen in folgenden Bereichen weitere psychologische Betreuungsangebote in Anspruch nehmen:

- soziale Probleme (Ausgrenzung, schwieriges Klassenklima, sozialer Rückzug)
- Schul- und Leistungsprobleme (Leistungsabfall, Konzentrationsprobleme, Schwänzen)
- familiäre Probleme (kranker Elternteil, Gewalt)
- Suchtprobleme (Alkohol, Drogen, Essstörungen)
- weitere Probleme (depressive Verstimmungen, Suizidalität, ausserfamiliäre Gewalt, Selbstverletzungen, sexuelle Übergriffe)

Als „niederschwelliges“ Angebot stehen in bestimmten Zeitfenstern über Mittag psychologisch geschulte Lehrkräfte der Kanti für freie Sprechstunden zur Verfügung. Eine vorgängige Anmeldung ist erwünscht, in dringenden Fällen aber nicht notwendig. Die Beratungsgespräche sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht. Die aktuellen Kontaktinformationen sind am Anschlagbrett der Kanti oder auf der KSW-Homepage publiziert.

Zudem besteht ein professionelles Beratungsangebot, das durch den Schulpsychologischen Dienst des Kantons St. Gallen wahrgenommen wird. Frau Sandra Schmid steht den

Schülerinnen und Schülern der Kanti Wattwil in ihrer Funktion als Kantonale Schulpsychologin jeweils am Dienstag-Vormittag (oder nach Absprache auch zu anderen Zeiten) für Beratungsgespräche zur Verfügung. Das Beratungsangebot kann sich über mehrere Sitzungen erstrecken, mit dem Ziel, konkrete Lösungsansätze für Probleme zu finden, beinhaltet aber keine eigentliche Psychotherapie. Ist eine längerfristige psychotherapeutische Massnahme nötig, muss diese durch die Schülerinnen und Schüler resp. die Eltern privat (ggf. zu Lasten der Krankenkasse) geregelt werden. Die Beratungsgespräche sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht. Die aktuellen Kontaktinformationen sind am Anschlagbrett der Kanti oder auf der KSW-Homepage publiziert.

### **Berufs- und Studienberatung**

Zu Fragen der Berufswahl sowie zur Studienberatung hält die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons mehrmals im Quartal (siehe Aushang am Anschlagbrett) Sprechstunden an der Schule ab. Diese Beratungen sind unentgeltlich. Die Anmeldung für Besprechungen erfolgt direkt bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Teufenerstr. 1/3, 9001 St. Gallen, Tel. 058 229 72 33.

Für Fragen betreffend Universitäten und Fachhochschulen (ev. Nachholen der gymnasialen Maturität) ist die Studien- und Laufbahnberatung, [www.studienberatung@sg.ch](mailto:www.studienberatung@sg.ch), zuständig, für den beruflichen Weg und Höhere Fachschulen die Berufs- und Laufbahnberatung, [www.berufsberatung@sg.ch](mailto:www.berufsberatung@sg.ch). In der Mediothek stehen zudem Ordner zur Berufswahl zur Verfügung, welche fortlaufend auf den neuesten Stand gebracht werden.

Alle zwei Jahre führt die Kantonsschule Wattwil für die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen des Gymnasiums, der FMS und der WMS einen akademischen Berufsberatungstag durch: Soweit wie möglich informieren Ehemalige der Kanti Wattwil als Studierende oder bereits im Beruf Stehende über den jeweiligen Studiengang und Beruf und vermitteln so den Heranwachsenden einen Einblick in die verschiedenen Studienrichtungen und „Anwendungen“.

In der FMS finden im 1. oder 2. Schuljahr spezielle Berufsinformationstage statt, im 2. Jahr das vierwöchige sogenannte Berufspraktikum; beides dient der Berufsfindung/Berufswahl. In der WMS werden die ersten Berufserfahrungen im Welschland- und im einjährigen Berufspraktikum gesammelt. Beide dienen der Berufsfindung/Berufswahl.

Ab Mitte der Ausbildungsdauer besteht für Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, an den studien- und berufskundlichen Orientierungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons St. Gallen und an speziellen Informationstagen der einzelnen Hochschulen teilzunehmen. Die Anzahl bewilligter Dispensationen vom Unterricht aufgrund des Besuchs solcher Veranstaltungen ist in der gymnasialen Abteilung auf drei, in den anderen Abteilungen (FMS und WMS) auf maximal zwei pro Schülerin oder Schüler beschränkt.

Das Angebot der Schule ist also recht breit gefächert. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass auch in diesem Bereich die Hilfe, das Interesse, die Auskünfte und Beratung der Jugendlichen durch das Elternhaus, durch Verwandte oder Bekannte oder allenfalls Freunde von grossem Wert sind.

## 3.2 Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Die Mittelschule kann ihre Erziehungs- und Bildungsaufgabe nur dann erfüllen, wenn sich die beiden Partner, Lehrerschaft und Schülerschaft, gemeinsam im Geiste gegenseitigen Verständnisses und gegenseitiger Achtung darum bemühen. Die Klassenlehrkraft als Vertreterin der Lehrerschaft und der Klassenkonferenz erfüllt in diesem Sinne eine sehr wichtige Funktion.

### **Absenzenkontrolle**

Die Absenzenkontrolle während allen Schuljahren obliegt der Klassenlehrkraft; diese kontrolliert jede Woche die Aufgabenhefte sowohl nach den Absenzen wie auch nach den Visa der Fachlehrkräfte.

Wenn Zweifel an der Stichhaltigkeit der angegebenen Entschuldigungsgründe bestehen, nimmt die Klassenlehrkraft mit den Erziehungsberechtigten Kontakt auf. Sie ist zudem berechtigt, ein ärztliches Zeugnis anzufordern; die Schule muss den Lernenden nicht beweisen, dass sie unentschuldigt fehlten, sondern diese haben die Pflicht, ihre Abwesenheit vom Unterricht, wenn es die Klassenlehrkraft verlangt, mit einem ärztlichen Zeugnis zu begründen.

### **Hauptaufgabe der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers**

Die Klassenlehrkraft betreut und fördert die Klasse als Ganzes und steht den einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern beratend zur Verfügung. Sie sorgt nach Möglichkeit für die Koordination innerhalb der Fachlehrkräfte ihrer Klasse.

Sie ist wichtigster Informationsträger zwischen Schulleitung, Konvent und Lehrerschaft einerseits und ihrer Klasse bzw. einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern andererseits.

### **Betreuung der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler**

Die Klassenlehrkraft überwacht die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern und berät besonders die provisorisch promovierten und gefährdeten Schülerinnen und Schüler. Sie orientiert sich periodisch über deren Leistungsstand und nimmt frühzeitig Kontakt mit den Eltern der jugendlichen Schülerinnen und Schüler auf.

An der Noten- resp. Klassenkonferenz berichtet sie über ihre Klasse. Nach der Konferenz setzt sie die Schülerinnen und Schüler über die Ergebnisse in Kenntnis.

Sie hält nach Bedarf eine Klassenstunde/Sprechstunde ab. Die Schülerinnen und Schüler können diese verlangen. Diese Klassenstunden dienen unter anderem dem Informationsaustausch über:

- Arbeitstechnik und Lernstrategie: In der 1. Klasse ergänzt die Klassenlehrkraft während der Klassenstunde die bereits aus den Sekundarschulen vorhandenen Kenntnisse in diesem Bereich
- Vorkommnisse, Anträge, Probleme und Leistungsstand der Klasse
- Inhalt der Schul- und Hausordnung, Lehrpläne, Promotions- und Prüfungsbestimmungen, aktuelles Schulleben

- Stipendienordnung, Verwaltung, Personalangelegenheiten, Schülerinteressengruppen
- Mittelschultypen, Berufs- und Studienaussichten, evtl. Schwerpunktfach-, Berufsfeld- oder Abteilungswechsel
- Planung der Klassenlehrkräftewoche und Exkursionen
- Wahl der Klassenämter

Die Klassenlehrkraft hilft mit, flankierende Massnahmen für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler zu organisieren, betreut aber auch in Zusammenarbeit mit den Fachlehrkräften die Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler.

Sie überwacht das Sozialverhalten ihrer Schülerinnen und Schüler (Aussenseiter und „Leader“ in der Klasse). Sie unterbindet jegliche Ansätze von Diskriminierung oder Mobbing. Sie organisiert die Aufgabenhilfe für Schülerinnen und Schüler, die während mehr als drei Tagen wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen schulabwesend sind.

Sie nimmt Beschwerden der Klasse oder einzelner Schülerinnen und Schüler über Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrerschaft, Schulpersonal und Schulleitung entgegen, prüft und bespricht diese Beschwerden vertraulich mit der Klasse, unterbreitet sie gegebenenfalls den Betroffenen oder leitet sie auf dem Dienstweg an die zuständigen Instanzen weiter.

Sie hat das Recht, Klassenkonferenzen einzuberufen und zu leiten und zu diesem Zweck Schülerschaft, Lehrerschaft und die Schulleitung einzuladen.

#### **Kontakt mit den Eltern (unter Beachtung von Mündigkeitsalter 18)**

- Die Klassenlehrkraft steht den Eltern ihrer Schülerinnen und Schüler auch ausserhalb der Schulzeit zur Information und Beratung über Leistungsstand, Disziplinarverhalten, Fleiss, Bildungsweg, Berufswahl usw. zur Verfügung.
- Sie nimmt an Elternabenden teil und leitet diese Anlässe.
- Sie nimmt Kontakt mit Eltern gefährdeter jugendlicher Schülerinnen und Schüler auf, wenn während des Schuljahres ein wesentlicher Leistungsabfall festgestellt wird und informiert die Eltern bei unregelmässigen und/oder häufigen Absenzen.

#### **Koordination mit Lehrerschaft und Schulleitung**

Die Klassenlehrkraft sorgt durch laufende Informationen für eine ausgeglichene Arbeitsbelastung der Klasse während des Semesters. Dies erreicht sie, indem sie

- die Aufgabenhefte und die Klausurenbelastung der Klasse in allen Fächern kontrolliert
- sich von Zeit zu Zeit mit den Lehrerkolleginnen und -kollegen über den anfallenden Lehrstoff unterhält, sich über grössere Semesterarbeiten informiert und regelmässig die Meinung der Lehrerkolleginnen und -kollegen über die Klasse einholt
- die Lehrerkolleginnen und -kollegen über besondere Vorkommnisse in der Klasse auf dem Laufenden hält (Klassenanlässe, Beschwerden, Anträge usw.)

Die Schulleitung und die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sorgen für einen regen Informationsaustausch. Die Klassenlehrkraft hat das Recht, in die Schülerkartei Einsicht zu nehmen.

### 3.3 Kultur an der Kanti

Die Vermittlung und die Pflege von Kultur sollen integrale Bestandteile des Schullebens sein. Die Begegnung mit Kultur soll den Schülerinnen und Schülern den Zugang zum Erlebnis und zur Auseinandersetzung mit den vielfältigen geistigen und künstlerischen Ausdrucksformen erleichtern und sie erfahren lassen, welche Bedeutung die Begegnung mit Kultur für den Menschen haben kann: Horizonterweiterung, Vermittlung von Anstössen und Erlebnissen, „Ort von Gefühl und Kreativität“.

Zum vielfältigen Programm gehören unter anderem Konzerte, Musicals, Film- und Theateraufführungen, Ausstellungen, Lesungen und Vorträge.

### 3.4 Freizeitangebot

Die Freizeit der Schülerin/des Schülers verteilt sich auf den Feierabend, die schulfreien Nachmittage, das Wochenende und die Ferien. Jede dieser Frei-Zeiten kann anders genutzt werden. Die Freizeit der Schülerin/des Schülers soll aber nicht einfach als Gegenpol zur Arbeitszeit (Schulzeit) gesehen werden.

Wichtig ist, dass die Schülerinnen und Schüler

- erkennen, dass Vergnügen und Bildung nicht als Gegensätze gesehen werden müssen
- merken, dass es wesentlich von ihrer aktiven Tätigkeit während der Schulzeit abhängt, wie viel Zeit sie dem Nichtstun und der Erholung widmen können
- wissen, dass geistige Ermüdung nicht durch Schlaf allein kompensiert werden kann, dass zur Erholung neben Sport und Hobby auch die Aufnahme „leichten Informationsgutes“ wie Musik, Film, Unterhaltungsliteratur, Radio- und Fernsehsendungen gehören
- ihre Freizeit auch sozial zu nutzen wissen

Die Kantonsschule Wattwil versteht sich wegen der Grösse ihres Einzugsgebietes als „Tagesschule“. Für die Mittagszeit und für Zwischen- und Randstunden stehen den Schülerinnen und Schülern Arbeitsräume zur Verfügung. Für die Verpflegung sorgt eine moderne Mensa. Aufenthalts- und Verpflegungsmöglichkeiten bestehen zudem in der Eingangshalle, Studienmöglichkeiten in der Mediothek. Das Platzangebot für die Schülerschaft ist aber sehr beschränkt. Ein geplanter Erweiterungsbau dürfte in wenigen Jahren für Entlastung sorgen. Allgemein gilt: Nur, wenn alle aufeinander Rücksicht nehmen und den eigenen Abfall selber entsorgen, ist ein reibungsloses Zusammenleben auf beschränktem Raum möglich!

Das Freizeitangebot, das die Schule offeriert, soll lediglich als Ergänzung zu einer von den Schülerinnen und Schülern selber bestimmten, sinnvollen Freizeitgestaltung gesehen werden.

Für die ideelle, administrative und finanzielle Betreuung der Mannschaftssportarten ist der Kantonsschul-Sportverein (KSV) Wattwil besorgt. Der Beitritt zu diesem Verein steht Schülerinnen und Schülern, Ehemaligen, Eltern und weiteren Kreisen offen.

Die Theater- bzw. Musicalprojekte der Kantonsschule Wattwil haben schon Tradition und einen guten Namen. Die Mitwirkenden sind keine geschlossene Schülergruppe – vielmehr finden sich für einzelne Theater- und Musicalprojekte Schülerinnen und Schüler und/oder verschiedene Lehrkräfte zusammen, deren Ziel es ist, sowohl eine perfekte Aufführung zu zeigen, als auch das Erlebnis des gemeinsamen Erarbeitens zu haben.

Der Kanti-Chor cantacanti, ein Top-Jugendchor in der Schweiz, ermöglicht den Mitwirkenden die Erfahrung der Erarbeitung von Chorwerken und das Erlebnis von Aufführungen.

Das Jugendorchester „il mosaico“ setzt sich aus Schülerinnen und Schülern der Kantonsschule Wattwil und der Musikschule Toggenburg zusammen. Das vielfältige Repertoire des Orchesters umfasst Werke aller Stilepochen. Zu den Aufgaben des Orchesters gehören Konzertauftritte, öffentliche Proben mit Werkeinführungen und Chorbegleitungen sowie Schulhauskonzerte. Das Orchester hat an nationalen und internationalen Jugendmusikwettbewerben zahlreiche erste Preise gewonnen.

Daneben existieren an der Schule verschiedene andere Ensembles; erwähnt seien die Big Band, das Querflöten-, Klarinetten-, Saxophon- und Trompetenensemble. Die Aufnahme in die Ensembles erfolgt auf dem „Berufungsweg“ durch den verantwortlichen Leiter oder durch Ausschreibungen.

Mit dem „Löschblatt“ existiert seit einigen Jahren an der Kantonsschule Wattwil eine Schülerzeitung, die viermal jährlich erscheint und von einem Schülerteam herausgegeben wird.

### 3.5 Mediothek

Die Mediothek ist das Informationszentrum der Kantonsschule Wattwil. Sie verfügt über mehr als 16'000 Bücher, Hörbücher, DVDs, CDs und CD-ROMs. Den Schülerinnen und Schülern stehen neben aktuellen Sachmedien und hilfreichen Lexika eine breit gefächerte Unterhaltungsliteratur, spannende Filme sowie inspirierende Musik-CDs zur Verfügung.

Der gesamte Katalog kann vor Ort oder bequem von zu Hause aus per Internet abgerufen werden: [www.kantiwattwil.ch](http://www.kantiwattwil.ch) > Service > Mediothek > Katalogabfrage

Selbstverständlich ist die Ausleihe der Medien kostenlos.

Die Mediothek verfügt über eine Lesecke mit Tageszeitungen und vielen (Fach-)Zeitschriften sowie über etliche Computer mit Internetzugang (z.B. zur Informationsbeschaffung in Wissenschaftsportalen und Zeitschriften-Archiven). Bei der Suche nach Informationen hilft das Mediotheksteam gerne weiter. Die Einführung in die Benützung der Mediothek findet zu Beginn des ersten Schuljahres statt.

In der Mediothek herrscht gegenseitige Rücksichtnahme, soll sie doch für alle ein ruhiger Ort zum Lesen und Arbeiten sein.

## 4 Eltern und Schule

### 4.1 Bedeutung der Kontakte

Eltern und Lehrerschaft gehören für die jugendlichen Schülerinnen und Schüler zu den wichtigsten Erziehungsinstanzen, helfen sie ihnen doch, den Schritt ins selbstständige Erwachsenenleben zu schaffen. Dabei ist eine frühe Kontaktaufnahme zwischen Eltern und Lehrerschaft hilfreich, einerseits, um mehr Verständnis für die Jugendlichen zu entwickeln, andererseits, um erzieherische Massnahmen frühzeitig zu koordinieren. Primär sind Erziehungsaufgaben der Familie zuzuordnen, während die Schule vorwiegend für die Allgemeinbildung der Schülerschaft zuständig ist. Bildung beinhaltet aber immer auch Erziehung, so dass die Schule die Eltern in der Erziehungsaufgabe unterstützt. Die Jugendlichen sollen nicht nur eine Sachkompetenz in den gewählten Fachbereichen entwickeln, sondern sie sollen im Verlaufe ihrer Mittelschulzeit auch im Persönlichkeits- und Sozialbereich „Maturität“ (Reife) erreichen.

### 4.2 Kontaktmöglichkeiten

Eine erste Kontaktmöglichkeit ergibt sich etwa in der 4. Woche des neuen Schuljahres an den Orientierungsabenden für die ersten Klassen und später dann an den Elternabenden für diese Klassen im Februar. Dabei geht es primär darum, Informationen zum Schulalltag zu geben und den Eltern und der Lehrerschaft die Möglichkeit zu bieten, sich kennenzulernen. Am Elternabend im Februar sollen die Eltern über ihre Töchter und Söhne Informationen zur Arbeitshaltung und zur Leistung erhalten.

Für die zweiten Klassen findet ein Besprechungsabend statt, an welchem sich Eltern gemeinsam mit ihren Kindern mit Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schulleitung aussprechen können. Die Schule legt Wert darauf, dass die Jugendlichen bei solchen Besprechungen dabei sein können, weil das Gespräch **mit ihnen** fruchtbarer ist als das Gespräch **über sie**. Diese Gesprächsmöglichkeiten sollten nicht nur dann benutzt werden, wenn die Jugendlichen in der Schule oder in der Familie Probleme verursachen, sondern mindestens so wertvoll sind positive Rückmeldungen.

Die Schule gibt aber auch die Möglichkeit zu Lektionsbesuchen. Dabei sollen Eltern die Gelegenheit bekommen, sich mit der Atmosphäre der heutigen Schule in einzelnen Fächern vertraut zu machen.

Bei besonderen Vorkommnissen sollten die Eltern den Kontakt mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer suchen. Diese sind besonders gut vertraut mit den schulischen Verhältnissen der von ihnen betreuten Klasse. Daneben stehen aber auch sämtliche Fachlehrkräfte und die Schulleitung (die Prorektorin, die Prorektoren oder der Rektor) für Gespräche unter dem Jahr zur Verfügung.

Für spezielle Probleme können Eltern Fachleute, welche der Schule angehören, als Ratgeber beiziehen. Dazu gehören etwa der Schularzt, die Religions- und Psychologielehrkräfte,

die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und eine Reihe weiterer Fachleute, die nötigenfalls eingeschaltet werden können.

Last but not least seien die öffentlichen Kulturveranstaltungen als Kontaktmöglichkeiten zur Schule erwähnt, wo nach Theateraufführungen, Konzerten, Ausstellungen etc. in ungezwungenem Rahmen persönliche Begegnungen zwischen Eltern und Lehrerschaft stattfinden können.

In der 3. und 4. Klasse finden wegen des Mündigkeitsalters 18 keine Elternabende mehr statt.

### 4.3 Mündigkeitsalter 18

Am 1. Januar 1996 trat die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Kraft, wonach die Mündigkeit bereits nach Vollendung des 18. Altersjahrs eintritt. Die rechtlichen Konsequenzen auf den Schulbetrieb lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Wer mündig („erwachsen“) ist, steht nicht mehr unter elterlicher Gewalt, sondern ist uneingeschränkt handlungsfähig, d.h. sie/er ist ohne jeden Vorbehalt in der Lage, durch ihr/sein Handeln Rechte und Pflichten zu begründen. Die Erziehungsberechtigung und die Verantwortung der Eltern bestehen nicht mehr. Entsprechend entfällt der ergänzende Erziehungsauftrag der Schule, soweit ein solcher im Bildungsauftrag enthalten ist. Die Information sowie die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern werden grundsätzlich hinfällig. Die Rechtsbeziehung zwischen Schule und mündigen Schülerinnen und Schülern ist mit der Rechtsbeziehung zwischen Universität und Studierenden vergleichbar. Die Kantonsschule Wattwil fragt die Schülerinnen und Schüler vor deren Erreichen des 18. Geburtstages an, welche Bereiche der Kommunikation der Schule weiterhin über die Eltern laufen sollen und dürfen, oder ob ab dem Erreichen der Volljährigkeit die Schülerin/der Schüler einzige Ansprechperson sein soll.
- In diesem Fall wechseln ab Vollendung des 18. Altersjahres die Ansprechpersonen der Schule: An die Stelle der Eltern treten in allen Belangen die Schülerinnen und Schüler selbst. Diese verantworten insbesondere ihre Absenzen; Mitteilungen der Schule, einschliesslich solche das Promotions- oder Disziplinarrecht betreffend, gehen nur noch an sie. Die Eltern gelten fortan als Dritte und sind als solche am Schulbetrieb nicht mehr beteiligt. Dies gilt ungeachtet der elterlichen Unterhaltspflicht, die in der Regel weiter besteht. Hingegen ist es nicht erforderlich, die Schülerin oder den Schüler ausdrücklich nach der „neuen“ Adresse zu fragen. Die Schule darf, besseres Wissen vorbehalten, davon ausgehen, dass die bisherige Adresse nach wie vor gilt und die Post weiterhin dorthin zuzustellen ist. In diesem Fall hat es nicht die Schule zu verantworten, wenn die Post von den Eltern geöffnet wird.
- Das Disziplinarrecht bleibt auf mündige Schülerinnen und Schüler vollumfänglich anwendbar.

## 4.4 Kantonsschulverein Toggenburg-Linth (KSVTL)

Der Kantonsschulverein hat sich zum Ziel gesetzt, die Kantonsschule Wattwil zu fördern. Er hat sich im Verlaufe der Jahre zu einem Verein entwickelt, in welchem sich Gönner, Eltern und zunehmend Ehemalige zusammengeschlossen haben, um Kontakte untereinander und mit der Schule zu pflegen und die Schule zu unterstützen.

An regelmässigen Leistungen des Kantonsschulvereins seien genannt: Gewährung von finanziellen Beiträgen an die Schülerzeitung „Löschblatt“, an Konzerte, Theater etc. Der Kantonsschulverein bemüht sich auch um Kontakte zu unseren Ehemaligen, indem er Ehemaligentreffen organisiert. Weitere Informationen finden sich unter [www.ksvtl.ch](http://www.ksvtl.ch).

## 5 Auszug aus den Reglementen

### 5.1 Rechtliche Grundlagen

Die massgebenden rechtlichen Grundlagen sind:

- Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980 und die entsprechenden Nachträge
- Mittelschulverordnung vom 17. März 1981 und die entsprechenden Nachträge
- Aufnahmereglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998
- Promotionsreglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998 mit Nachträgen
- Maturitätsprüfungsreglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998 mit Nachträgen
- Aufnahmereglement der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule vom 15. Dezember 1999 mit Nachträgen
- Promotionsreglement der Wirtschaftsmittelschule vom 20. Juni 2007 mit Nachtrag
- Promotionsreglement der Fachmittelschule vom 20. Juni 2007
- Reglement für die Berufsmaturitätsprüfung der Wirtschaftsmittelschule (WMS)
- Reglement über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität vom 21. Mai 2008 mit Nachträgen

Hinweis: sämtliche Reglemente sind abrufbar unter [www.sg.ch/home/bildung/mittelschule/handbuch\\_mittelschulen.html](http://www.sg.ch/home/bildung/mittelschule/handbuch_mittelschulen.html)

Schulinterne Richtlinien sind:

- Broschüre „Maturaarbeit, Vademekum“ am Gymnasium
- Broschüre „Selbstständige Arbeit“ an der Fachmittelschule

Kantonale Richtlinie ist:

- Leitfaden zur Fachmaturitätsarbeit

### 5.1.1 Eintritt

Der Eintritt ins Gymnasium bzw. in die FMS und die WMS erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres. Ein Eintritt während des Schuljahres wird nur in besonderen Fällen gewährt (z.B. Wohnortswechsel).

Der Eintritt ins Gymnasium erfolgt in der Regel nach der 2. Klasse der Sekundarstufe 1 (nach dem 8. Schuljahr); die Fach- und die Wirtschaftsmittelschule schliessen an das 3. Sekundarschuljahr an.

### 5.1.2 Probezeit

Alle nach der Aufnahmeprüfung aufgenommenen Schülerinnen und Schüler haben eine Probezeit von einem Semester zu bestehen. Die Promotionskonferenz entscheidet nach den Bestimmungen des Promotionsreglementes über die definitive Aufnahme.

### 5.1.3 Aufnahme in eine höhere Klasse an der KSW (Übertritte aus anderen Schulen)

Die Bedingungen für die Aufnahme in eine höhere Klasse sind im Aufnahmereglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998 geregelt. Entsprechende Gesuche sind an das Rektorat der KSW zu richten.

### 5.1.4 Promotion

#### Am Gymnasium gilt:

**Promotionsfächer** sind alle Grundlagenfächer sowie auch das Schwerpunktfach, das obligatorische Fach Einführung in Wirtschaft und Recht und das Wahlpflichtfach Philosophie resp. Religion. In den „Studentafeln des Gymnasiums“ sind die betreffenden Fächer aufgelistet.

Im Verlaufe der vierjährigen Gymnasial-Ausbildung existieren verschiedene Zeitpunkte, die über die Art der Promotion ins Folgesemester / Folgeschuljahr, über eine allfällige Repetition oder den Ausschluss entscheiden.

Die **Promotion** erfolgt im:

- a) ersten Schuljahr nach dem ersten und zweiten Semester auf Grund der Leistungen im Semester
- b) zweiten Schuljahr nach dem ersten Semester auf Grund der Leistungen im Semester, am Ende des zweiten Semesters auf Grund der Leistungen im Schuljahr (Ausnahme: In den Fächern Philosophie und Religion werden im zweiten Schuljahr ausschliesslich Jahresnoten am Ende des 2. Semesters erteilt und keine Promotionsnoten am Ende des 1. Semesters.)
- c) dritten Schuljahr auf Grund der Leistungen im Schuljahr

**Definitiv promoviert** (und damit vorbehaltlos ins Folgesemester oder Folgeschuljahr aufgenommen) werden Schülerinnen und Schüler, wenn bei den erteilten Promotionsfächern die doppelte Summe der Notenabweichungen unter 4 nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben, das heisst, dass z.B. eine 3.5 mit einer 5 oder zweimal 4.5 kompensiert werden muss.

**Provisorisch promoviert wird**, wer nach dem zweiten Semester des ersten Schuljahres oder nach dem ersten Semester des zweiten Schuljahres:

- a) die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt
- b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist

Die provisorische Promotion erlaubt den Eintritt ins Folgesemester. Wer am Ende dieses Folgesemesters **nicht definitiv promoviert** wird, muss das Schuljahr repetieren.

Ohne Provisorium **direkt promoviert (nicht promoviert) wird**, wer am Ende des 2. und 3. Schuljahres die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt.

Wer in einem Promotionsfach am Ende des 2. und 3. Schuljahres aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, keine Note erhält, weil keine ausreichende Grundlage zur Bewertung besteht (Klausurenordnung), wird ebenfalls nicht promoviert und damit direkt promoviert.

**Ausgeschlossen wird**, wer einmal nicht promoviert wurde und die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt.

Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler in einer Repetition nur provisorisch ins nächste Semester oder Schuljahr aufgenommen werden und bei nochmaliger Nichterfüllung der Voraussetzungen für die definitive Promotion beim nächsten Promotionsentscheid die Schule endgültig verlassen müssen.

### **An der FMS gilt:**

**Promotionsfächer** sind im 1. und 2. Schuljahr alle Grundlagenfächer (vgl. „Studentafeln der FMS“ in Kapitel 1.3.2); für die Naturwissenschaften (1. Schuljahr) zählt der auf eine halbe Note gerundete Durchschnitt aus Biologie, Chemie und Physik (die einzelnen Noten sind bei der Abgabe durch die Lehrkräfte auf eine Stelle nach dem Komma zu runden); dieser wird für die Berechnung der Notenpunkte doppelt gezählt. Im Berufsfeld Pädagogik wird das Instrument im 2. Schuljahr zu einem Viertel, im 3. Schuljahr zu einem Drittel in die Musiknote eingerechnet.

Die **Promotion** erfolgt:

- a) nach dem zweiten und dritten Semester je in das folgende Semester
- b) nach dem vierten Semester in das fünfte und sechste Semester

**Definitiv promoviert wird**, wessen doppelte Summe der Notenabweichungen unter 4 nicht grösser als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben ist.

**Provisorisch promoviert wird**, wer am Ende des zweiten oder dritten Semesters:

- a) diese Bedingungen nicht erfüllt

- b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist

**Nicht promoviert wird, wer**

- a) zweimal nacheinander provisorisch promoviert würde  
b) am Ende des 4. Semesters die Promotionsbedingungen nicht erfüllt oder wer in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist

**An der WMS gilt:**

Über die **Promotionsfächer** informiert das Kapitel 1.3.3.

Die **Promotion** an der Wirtschaftsmittelschule erfolgt:

- a) nach dem zweiten und dritten Semester je in das folgende Semester  
b) nach dem vierten Semester in das fünfte und achte Semester

**Definitiv promoviert wird, wer** in den Promotionsfächern:

- a) wenigstens einen Notendurchschnitt von 4 erreicht  
b) höchstens drei Noten unter 4 ausweist  
c) höchstens zwei Notenpunkte unter 4 ausweist

**Provisorisch promoviert wird, wer** am Ende des zweiten oder dritten Semesters:

- a) diese Bedingungen nicht erfüllt  
b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist

**Nicht promoviert wird, wer:**

- a) zweimal nacheinander provisorisch promoviert würde  
b) am Ende des 4. Semesters die Promotionsbedingungen nicht erfüllt oder in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist

**An allen Abteilungen gilt:**

Wer nicht promoviert wird, wiederholt die vorangehende Klasse.

Eine zweite Nichtpromotion führt zum direkten Ausschluss von der Schule. Im Verlauf der Ausbildung an der KSW ist nur eine einzige Nichtpromotion (Repetition der vorangehenden Klasse) möglich.

### 5.1.5 Wechsel des Schwerpunktfachs / des Berufsfeldes (FMS)

Das Schwerpunktfach im **Gymnasium** kann frühestens nach der Probezeit und darf in den ersten zwei Schuljahren nur einmal gewechselt werden. Der Wechsel erfolgt entweder am Ende der Probezeit oder auf Beginn des neuen Schuljahres und wird durch den Rektor geregelt. Er hat dabei die Beweggründe der Schülerin oder des Schülers wie auch die Interessen der Schule (z.B. Klassengrösse) zu beachten.

Die Wahl des Berufsfeldes in der **FMS** erfolgt bei der Anmeldung. Es kann ausnahmsweise vor dem Eintritt gewechselt werden, wenn

- das gewünschte Berufsfeld an jener Mittelschule, an der sich die Schülerin oder der Schüler angemeldet hat, nicht geführt wird
- das Berufsfeld der Zuteilung an eine andere Schule durch den Erziehungsrat vorgezogen wird

Der Wechsel kann von der Rektorin oder dem Rektor verweigert werden, wenn die Bildung ausgleichener Klassen beeinträchtigt wird.

Das Berufsfeld kann gemäss Promotionsreglement der Fachmittelschule spätestens bis Ende des zweiten Semesters gewechselt werden.

### 5.1.6 Übertritt in eine andere Abteilung

Der Übertritt vom Gymnasium in die FMS oder die WMS oder von diesen Abteilungen ins Gymnasium wird im Mittelschulgesetz nicht explizit geregelt. In Anlehnung an die Artikel 26 bis 29 des Aufnahmereglements des Gymnasiums, Artikel 3 des Aufnahmereglements der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule, Artikel 3 des Maturitätsprüfungsreglements des Gymnasiums, Artikel 2b) des Reglements für die Berufsmaturitätsprüfung der Wirtschaftsmittelschule (WMS), sowie Artikel 6 des Reglements über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule erlässt die Kantonsschule Wattwil die folgenden Richtlinien:

- Für die Neueinteilung spielen die Vorbildung und die Schulleistungen eine wesentliche Rolle.
- Ein Wechsel kann nur einmal erfolgen; er muss zudem zeitlich so gewählt werden, dass die letzten vier Semester (Erfahrungsnoten und Praktika!) in der betreffenden Abteilung absolviert werden.
- Fehlende Praktika aufgrund eines Übertritts sind in jedem Falle nachzuholen resp. entsprechende Nachweise vorzulegen (z.B. Au-pair-Aufenthalt im Welschland vor Beginn der FMS würde nach einem Übertritt in die WMS angerechnet).
- Promotions- oder Disziplinententscheide der vorhergehenden Abteilung behalten ihre Gültigkeit!
- Daraus folgt: Insgesamt kann nur einmal ein Jahr an der Kantonsschule Wattwil wiederholt werden (ausgenommen Wiederholung auf Grund nicht bestandener Abschlussprüfung).
- Die Aufnahmeprüfung gilt nur für die entsprechende Abteilung.
- Nach dem Übertritt gilt eine Probezeit von einem Semester.
- *Der Rektor kann Ausnahmen bewilligen.*

## Wechsel vom Gymnasium in die FMS/WMS

### Bei definitiver Promotion

Am Ende der 1. Klasse des Gymnasiums (Ende 9. Schuljahr) erfolgt beim Wechsel der Eintritt in die 1. Klasse der FMS/WMS (Anfang 10. Schuljahr).

In der Folge gelten die entsprechenden Stufen, also Ende 2. Klasse Gymnasium bedeutet Beginn der 2. Klasse FMS/WMS.

Die Prüfungsfächer beim Übertritt werden vom Rektor festgelegt. In der Regel wird mindestens eine Übertrittsprüfung für den entsprechenden Schwerpunkt (z.B. Rechnungswesen für einen Eintritt in die WMS) verlangt.

Beim Abteilungswechsel kann nachträglich ein absolviertes 3. Sekundarjahr angerechnet werden. Wer also am Ende des 1. Gymnasialjahres z.B. in die WMS wechselt, beginnt, wenn er die 3. Sekundarklasse absolviert hat, je nach Vorbildung und Schulleistungen, entweder in der 1. oder der 2. Klasse. (Ein Wechsel aus dem Schwerpunkt Wirtschaft und Recht nach der 1. Gymnasial- in die 2. WMS-Klasse ist z.B. eher denkbar als der Übertritt aus einem anderen Schwerpunkt in die nächst höhere Klasse der WMS.)

In der WMS wird das Berufsmaturitätszeugnis erst nach dem Absolvieren sämtlicher Praktika (Welschlandaufenthalt 7 Wochen, Englischaufenthalt 6 Wochen, einjähriges Wirtschaftspraktikum) ausgehändigt. Analoges gilt für die FMS-Abteilung (Berufspraktika, Auslandsprachaufenthalt).

### Bei Remotion

Wird die Schülerin/der Schüler im Gymnasium nicht promoviert, muss beim Wechsel das Jahr auf alle Fälle wiederholt werden.

Beispiel: Eine Remotion am Ende des 2. Gymnasial-Schuljahres verlangt den Eintritt in die 1. Klasse FMS/WMS (oder entsprechende Stufen). Somit wird das 10. Schuljahr repetiert.

Der Rektor kann eine Übertrittsprüfung (auch in einzelnen Fächern) verlangen, um die Erfolgsaussichten der/des Lernenden abzuklären.

### Bei provisorischer Promotion

gelten die Regeln des Abschnitts „Remotion“. Repetentinnen und Repetenten des Gymnasiums müssen zum Zeitpunkt des Übertritts definitiv promoviert sein.

## Wechsel von der FMS oder WMS ins Gymnasium

### Bei definitiver Promotion

Der Wechsel erfolgt in der gleichen Klassenstufe (also z.B. nach Absolvierung der 1. FMS- oder WMS- in die 2. Gymnasial-Klasse). Die 3. Sekundarklasse wird bei diesem Übertritt nicht angerechnet, weil sie für den Eintritt ins Gymnasium fakultativ ist.

Für einen Übertritt ins Gymnasium müssen die Schülerinnen und Schüler der FMS oder WMS mindestens 10 Differenznotenpunkte erreichen.

Der Rektor kann eine Übertrittsprüfung anordnen. Wenn die Prüfung ins Gymnasium entweder nicht absolviert oder nicht bestanden wurde, ist eine solche Prüfung zwingend. Insbesondere wird gemäss Praxis eine Eintrittsprüfung im gewählten Schwerpunktfach des Gymnasiums verlangt.

Wer die dreijährige FMS oder die Fachmaturität abgeschlossen hat und die gymnasiale Maturität erlangen will, kann diese an der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) nachholen.

Solange die „Passerelle Dubs“ für die Berufsmaturität WMS existiert, ist dies der Weg, um die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Das Nachholen der gymnasialen Maturität ist an unserer Schule somit nicht möglich.

### **Bei Remotion**

ist ein Übertritt ins Gymnasium aus der FMS oder der WMS nicht möglich.

### **Bei provisorischer Promotion**

gilt der Abschnitt „Remotion“.

## **5.1.7 Austritt**

Der Austritt erfolgt normalerweise nach der Abschlussprüfung. Ein früherer Austritt ist auf schriftliche Erklärung des/der Erziehungsberechtigten oder der mündigen Schülerinnen und Schüler und nach Erledigung der nötigen Formalitäten möglich (Auskunft erteilt das Sekretariat). Bei vorzeitigem Austritt während des Semesters besteht ein Anspruch auf eine Bestätigung über den Schulbesuch, nicht aber auf ein Abgangszeugnis.

## **5.1.8 Abschlussprüfungen**

### **Maturitätsprüfung am Gymnasium**

Die Maturitätsprüfung findet am Schluss des 4. Ausbildungsjahres statt. Sie stellt fest, ob die Kandidatinnen und Kandidaten zum Studium an einer Hochschule befähigt sind.

Zur Prüfung zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die Schule während der drei letzten Semester regelmässig besucht haben.

Für die Erteilung des Maturitätszeugnisses sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte

9. Geografie
10. Bildnerisches Gestalten oder Musik
11. Schwerpunktfach
12. Ergänzungsfach
13. Maturaarbeit

**Schriftlich geprüft** wird in den folgenden Fächern:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Schwerpunktfach

**Mündlich geprüft** wird in den folgenden Fächern:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie oder Chemie oder Physik
6. Geschichte oder Geografie
7. Schwerpunktfach

Die mündlichen Prüfungen im 5. und 6. Fach finden zu Beginn des 4. Schuljahres statt.

Die schriftlichen Prüfungen dauern zwischen zwei und vier Stunden; die Dauer wird auf Antrag der Fachschaft von der Schulleitung festgelegt. Die mündlichen Prüfungen dauern generell 15 Minuten.

Das Maturitätszeugnis wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und an der Maturitätsprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die **Erfahrungsnote** ist die letzte Jahresnote (Zeugnisnote). Sie umfasst die Leistungen des letzten Schuljahres, in welchem das Fach unterrichtet worden ist.
- b) Die **Prüfungsnote** ist:
  - in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale
  - in Fächern, die schriftlich oder mündlich geprüft werden, die Note der Einzelprüfung
- c) Die **Maturitätsnote** ist:
  - in den geprüften Fächern das Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote
  - in nicht geprüften Fächern die ErfahrungsnoteDie Maturitätsnote wird auf halbe Noten auf- oder abgerundet.

Das Maturitätszeugnis wird erteilt, wenn bei den Maturitätsnoten:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
- b) höchstens vier Noten unter 4 liegen

## **Maturaarbeit**

Jede Schülerin und jeder Schüler erstellt eine Maturaarbeit. Sie wird benotet wie alle anderen Unterrichtsfächer, kann also auch ungenügend bewertet werden. Die Note der Maturaarbeit ist für die Maturitätsprüfungen relevant.

Die Erstellung der Maturaarbeit wird durch eine Lehrkraft betreut. Die Betreuung umfasst die Themenfindung, die Terminierung, die Beratung, das Besprechen von Zwischenberichten sowie die Korrektur und die Bewertung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation. Über die Termine der Abgabe der Maturaarbeit und der mündlichen Präsentation informiert der Jahresplan.

Wird eine Maturaarbeit als Plagiat entlarvt, kann die Rektorin oder der Rektor anordnen, dass das vierte Schuljahr wiederholt und eine neue Arbeit mit neuem Thema erstellt wird. Vorbehalten bleibt der Ausschluss von der Schule. (siehe Kap. Plagiate)

Wird die Maturaarbeit nicht termingerecht abgegeben, kann sie von der Rektorin oder vom Rektor ohne Möglichkeit zur Nachbesserung abgelehnt werden. Die Maturaprüfung gilt als nicht bestanden und kann frühestens in einem Jahr wiederholt werden.

## **Abschlussprüfung an der FMS**

Die Abschlussprüfung findet am Ende des 3. Ausbildungsjahres statt.

Zur Prüfung zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die Schule während der drei letzten Semester regelmässig besucht haben.

Für die Erteilung des interkantonal anerkannten Fachmittelschulausweises sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Geschichte, Integrierter naturwissenschaftlicher Unterricht (im Berufsfeld Pädagogik inkl. Ökologie), Wirtschaft/Recht, Psychologie, selbstständige Arbeit und Berufskundlicher Unterricht in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziales oder Musik und Gestalten im Berufsfeld Pädagogik.

**Schriftlich und mündlich geprüft** wird in den folgenden Fächern:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Berufskundlicher Unterricht (Berufsfelder Gesundheit / Soziales) oder Psychologie (Berufsfeld Pädagogik)

**Schriftlich geprüft** wird in:

1. Mathematik
2. Integrierter naturwissenschaftlicher Unterricht

Die Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der zwei Jahre vor der Prüfung. Die schriftlichen Prüfungen dauern gemäss kantonaler Vorgabe zwischen zwei und vier Stunden, alle mündlichen 15 Minuten (in der Regel mit einer 15-minütigen Vorbereitungszeit).

Der Fachmittelschulausweis wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und an der Abschlussprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die **Erfahrungsnote** ist die letzte Jahresnote. Sie umfasst die Leistungen, die im letzten Schuljahr, in welchem das Fach unterrichtet wurde, erbracht wurden.
- b) Die **Prüfungsnote** ist:
  - in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale
  - in schriftlich oder mündlich geprüften Fächern die Note der Einzelprüfung
- c) Die **Fachnote** ist:
  - in geprüften Fächern das Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote, ausgerechnet auf eine Dezimale
  - in nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote
- d) Im **Fachmittelschulausweis** wird die auf eine halbe oder ganze Note gerundete Fachnote eingetragen.

Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn bei den gerundeten Fachnoten:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
- b) höchstens drei Noten unter 4 liegen

### **Fachmaturität in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziales**

Die Fachmaturität wird erteilt, wenn:

- a) ein Fachmittelschulausweis im gewählten Berufsfeld vorliegt
- b) die zusätzliche Leistung als genügend und die Fachmaturitätsarbeit wenigstens mit der Note 4 bewertet werden

Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Gesundheit ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz in einer Institution des Gesundheitswesens.

Der Einsatz dauert ohne Ferien 47 Wochen. Er kann auf höchstens zwei Arbeitsstellen aufgeteilt werden, wobei der kürzere Einsatz wenigstens vier Monate dauert.

Die zusätzliche Leistung wird von der Fachmittelschule unter Beizug des Praktikumsbetriebes bewertet.

Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Soziales ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz in einer Institution des Sozialbereichs.

Der Einsatz dauert ohne Ferien 47 Wochen. Er kann auf höchstens zwei Arbeitsstellen aufgeteilt werden; das begleitete Praktikum muss dabei mindestens sechs Monate dauern.

Die zusätzliche Leistung wird von der Fachmittelschule unter Beizug des Praktikumsbetriebes bewertet.

Die Fachmaturität kann einmal wiederholt werden. Es werden diejenigen Teile (zusätzliche Leistung/Fachmaturitätsarbeit) wiederholt, in denen eine ungenügende Leistung erzielt worden ist.

## **Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik**

Die Fachmaturitätsprüfung findet nach dem Ende des ersten Semesters des vierten Ausbildungsjahres statt.

Zur Prüfung zugelassen wird, wer über einen Fachmittelschulausweis verfügt, das erste Semester des vierten Ausbildungsjahres besucht hat und dessen Fachmaturitätsarbeit mindestens mit genügend bewertet worden ist.

Für die Erteilung des Fachmaturitätsausweises sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie/Chemie und Physik, Geschichte und Geografie, Gestalten, Musik, Fachmaturitätsarbeit.

**Schriftlich und mündlich geprüft** wird in folgenden Fächern:

- a) Deutsch
- b) Französisch
- c) Englisch

**Mündlich geprüft** wird in folgenden Fächern:

- a) Biologie, Chemie und Physik
- b) Geschichte und Geografie
- c) Musik

**Schriftlich geprüft** wird in folgenden Fächern:

- a) Mathematik
- b) Gestalten

Die Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Unterrichtsstoff des 1. Semesters des 4. Unterrichtsjahres. Die schriftlichen Prüfungen dauern gemäss kantonaler Vorgabe zwischen zwei und vier Stunden, alle mündlichen 15 Minuten (in der Regel mit einer 15-minütigen Vorbereitungszeit).

Der Fachmaturitätsausweis wird aufgrund der Leistungen an der Abschlussprüfung erteilt.

Die **Prüfungsnote** ist:

- a) in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale
- b) in schriftlich oder mündlich geprüften Fächern die Note der Einzelprüfung

Im **Fachmaturitätsausweis** wird die auf eine halbe oder ganze Note gerundete Prüfungsnote eingetragen.

Der Fachmaturitätsausweis wird erteilt, wenn bei den Prüfungsnoten:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
- b) höchstens zwei Noten unter 4 liegen
- c) die Fachmaturitätsarbeit mit wenigstens der Note 4 bewertet wurde

## **Selbstständige- und Fachmaturitätsarbeit**

Jede Schülerin und jeder Schüler erstellt eine selbstständige- und ev. eine Fachmaturitätsarbeit, welche auf der selbstständigen Arbeit aufbauen kann. Die Noten der selbstständigen Arbeit und ev. der Fachmaturitätsarbeit sind für die Abschlussprüfungen relevant.

Wer die Abschlussprüfung Fachmittelschule nicht besteht, kann bei der Repetition entweder eine neue selbstständige Arbeit mit neuem Thema erstellen oder die Bewertung der alten selbstständigen Arbeit zählen lassen (Wahlmöglichkeit).

Die Fachmaturitätsarbeit Pädagogik resp. Gesundheit oder Soziales muss für die Zulassung zur Abschlussprüfung resp. zur Präsentation der Arbeit wenigstens mit der Note 4 bewertet werden. Wird der schriftliche Teil (Produkt + Arbeitsprozess) der Fachmaturitätsarbeit mit einer ungenügenden Note bewertet, kann sie einmal nachgebessert werden. Angenommene nachgebesserte Arbeiten werden höchstens mit der Note 4 bewertet. Ist die schriftliche Nachbesserung immer noch ungenügend, muss das 7. Semester wiederholt werden resp. gilt die Fachmaturität definitiv als nicht bestanden.

Die Erstellung der Arbeit wird durch eine Lehrkraft und im Falle der Fachmaturitätsarbeit Gesundheit und Soziales zusätzlich durch die dafür zuständige Person im Betrieb betreut. Die Betreuung umfasst die Themenfindung, die Terminierung, die Beratung, das Besprechen von Zwischenberichten sowie die Korrektur und die Bewertung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation. Über die Termine der Abgabe der selbstständigen und ev. der Fachmaturitätsarbeit und der mündlichen Präsentation informiert der Jahresplan.

Wird eine Abschlussarbeit nicht innert der bekannt gegebenen Frist abgegeben oder als Plagiat entlarvt, kann die Rektorin oder der Rektor anordnen, dass das dritte resp. vierte Schuljahr wiederholt und eine neue Arbeit mit neuem Thema erstellt wird. Vorbehalten bleibt der Ausschluss von der Schule. (siehe Kap. Plagiate)

## **Berufsmaturitätsprüfung an der WMS**

Die Berufsmaturitätsprüfung der WMS findet am Ende des fünften (Vorprüfung) und achten Semesters (Schlussprüfung) statt.

Zur Schlussprüfung zugelassen wird, wer

- a) -
- b) die letzten vier Semester der WMS regulär besucht hat
- c) die Vorprüfung, zwei Sprachaufenthalte und das Praxisjahr absolviert hat

Für das Bestehen des schulischen Teils der Berufsmaturität sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

- a) am Ende des fünften Semesters:
  - 1. Geschichte und Staatslehre
  - 2. Mathematik
- b) am Ende des achten Semesters:
  - 3. Betriebliche Praxis (Branchenprüfung)

4. Volkswirtschaftslehre
5. Betriebswirtschaftslehre und Recht
6. Rechnungswesen
7. Deutsch
8. Französisch
9. Englisch

**Schriftlich geprüft** wird in den folgenden Fächern:

- Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft und Recht
- Rechnungswesen
- Mathematik

Die schriftliche Prüfung in Mathematik findet am Ende des 5. Semesters statt.

**Schriftlich und mündlich geprüft** wird in den folgenden Fächern:

- Betriebliche Praxis (Branchenprüfung)
- Deutsch
- Französisch
- Englisch

**Mündlich geprüft** wird in:

- Geschichte und Staatslehre

Diese Prüfung findet Ende des 5. Semesters statt.

Das neue Reglement für die Berufsmaturitätsprüfung der Wirtschaftsmittelschule (WMS) folgt im Laufe des Schuljahres. Dasselbe gilt für die Details zum Reglement Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann für das EFZ sowie zum Einbezug der internationalen Sprachdiplome.

### 5.1.9 Rekurse und Beschwerden

Das Verfahren bei Rekursen und Beschwerden regeln die Artikel 76 bis 80 des Mittelschulgesetzes, abrufbar unter: [www.gallex.ch/gallex/2/fs215.1.html](http://www.gallex.ch/gallex/2/fs215.1.html). Die Rekursfrist beträgt 14 Tage.

Rekurse sind zu richten an: Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen, Dienst für Recht und Personal, Davidstr. 31, 9001 St. Gallen.

Die Kosten des Verfahrens sind von demjenigen Beteiligten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden.

### 5.1.10 KSW-internes Legasthenie-Reglement

Die Kantonsschule Wattwil verfügt über ein Legasthenie-Konzept. Dieses ist auf der Homepage [www.kantiwattwil.ch](http://www.kantiwattwil.ch) einsehbar.

### 5.1.11 Dispensation vom Sportunterricht

Das Reglement über die regelmässige Dispensation vom Sportunterricht an der Kanti Wattwil ist auf der Homepage [www.kantiwattwil.ch](http://www.kantiwattwil.ch) einsehbar.

## 6 Schulordnung der Kantonsschule Wattwil

### 6.1 Hausordnung

**A ANSTAND** und gegenseitige Rücksichtnahme sind die entscheidenden Voraussetzungen dafür, dass das Zusammenleben an einer Schule möglich ist. Eine Hausordnung soll nur den Rahmen geben: Sie soll einerseits den Einzelnen möglichst wenig einschränken und andererseits dazu beitragen, dass diese Freiheit des Einzelnen nicht zum Schaden der Gemeinschaft missbraucht wird. Ausserdem muss sie der Belastung des Hauspersonals Rechnung tragen. Man darf nicht vergessen, dass jeder Missbrauch der Freiheit nach Bestimmungen ruft, welche diese Freiheit einschränken.

**B BAHNHOF:** In der Masse besteht die Gefahr, dass der Einzelne seinen Anstand vergisst. Die Rücksichtnahme auf andere Bahnbenutzerinnen und -benutzer ist eine Selbstverständlichkeit – ebenso wie die Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer beim Überqueren der Strasse (Benutzung des Fussgängerstreifens).

Auf dem Schulweg und während der Mittagspausen prägen die Schülerinnen und Schüler in Wattwil das Image der KSW in der Öffentlichkeit nachhaltig. Ein entsprechendes Verhalten wird nicht nur erwartet, sondern ist Pflicht: In Art. 44 des Mittelschulgesetzes ist folgender Grundsatz festgehalten: „Der Schüler hat die Vorschriften der Schulordnung zu beachten und sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.“ Dies gilt auch für alle obligatorischen und freiwilligen Schulanlässe, z.B. Fremdsprachenaufenthalte, Theaterbesuche etc.

**C CHOCODRINKPACKUNGEN** und alle anderen Picknick-Abfälle werden von der Schülerin/dem Schüler selbst in die Abfall-Behälter befördert. Falls das einmal vergessen wird, räumen Mitschülerinnen/Mitschüler diese Dinge weg (und nicht das Hauspersonal).

**D DIES UND DAS** zum Thema „Kinderstube“: Auch im Schulhaus (Zimmer, Aufenthaltsräume, Halle) gilt: Die Füsse gehören nicht auf Stühle und Tische. Schultaschen und Mappen sind vor den Zimmern und in der Halle so hinzustellen, dass der Durchgang nicht behindert wird. Übrigens: In Angelegenheiten der Hausordnung haben die Schülerinnen und Schüler auch die Anordnungen des Hauswartpersonals zu befolgen!

#### **D ZUM ZWEITEN → DROGEN**

Drogen gehören grundsätzlich nicht an unsere Schule und Drogenhandel schon gar nicht. Drogenkonsum wird auf jeden Fall disziplinarisch geahndet. Wer mit Drogen Handel be-

treibt oder dies sogar an der Schule tut, wird sofort vom Unterricht suspendiert und hat in jedem Fall ein Schulausschlussverfahren zu gewärtigen.

**E ENERGIESPAREN:** Schülerinnen/Schüler und Lehrkräfte sind angehalten, ihren Teil dazu beizutragen: In den Schulzimmern nach Ende der Lektion die Lichter löschen; während der Heizperiode nur kurz lüften, ansonsten Fenster und Türen schliessen; kein Duschwasser vergeuden.

**F FUNDGEGENSTÄNDE:** Sammelstelle ist die Hauswartloge. Für die Reinigung textiler Fundgegenstände wird eine Gebühr erhoben.

**G GARDEROBENKÄSTEN:** Jede Schülerin/jeder Schüler erhält gegen ein Depot von Fr. 40.- einen Schlüssel für einen Garderobenschrank (bei Verlust Ersatz gegen Bezahlung). Die Kästen sind unbedingt abzuschliessen und die Schlüssel abzunehmen. In jedem Gebäude, das während Stunden geöffnet ist, besteht Diebstahlfahr. Wertgegenstände also nicht unverschlossen liegen lassen und auch die Wertsachenfächer in den Turngarderoben abschliessen. Die Schule hat keine Diebstahlversicherung; Ersatzansprüche sind an die Privat-Versicherung zu stellen.

Die meisten Garderobenkästen sind von drei Schülerinnen/Schülern belegt. Es ist unbedingt auf gute Ordnung zu achten: Schuhe, Flaschen und Esswaren sind in den Kästen zu versorgen, nasse Schirme nicht auf die Kästen zu legen, sondern in die Schirmständer zu stellen. Vor den Ferien müssen die Schränke „entrümpelt“ (Esswaren und Getränke entfernen!) und vor den Sommer- und Herbstferien sogar vollständig geleert werden. Dann wird das ganze Gebäude jeweils von unten bis oben gereinigt.

**H HAFTUNG** für Beschädigungen: Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte haften für selbstverschuldete Beschädigungen am Schulgebäude und an den dazugehörigen Einrichtungen (auch für Material, das in naturwissenschaftlichen Praktika verwendet wird). Schäden (ob selbstverschuldet oder nicht) sind in jedem Fall der Verwaltung oder dem Hauswart zu melden, für leihweise abgegebenes Schulmaterial der betreffenden Fachlehrkraft.

**I INFORMATIONEN und MITTEILUNGEN** von Seiten der Schülerinnen/Schüler sind am Anschlagbrett beim Kopierer anzuschlagen. Sie sind auf 14 Tage befristet und tragen den Schulstempel. Für das Verteilen von Flyern, Zeitungen usw. ist eine Bewilligung der Schulleitung einzuholen. An Wände, Türen und Fenster dürfen keine Informationen angebracht werden; dies gilt auch für die Anschlagbretter in den Schulzimmern.

Aushänge mit einseitigem politischem oder religiösem Inhalt sind nicht erlaubt.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich täglich am Anschlagbrett beim Haupteingang über Aktuelles zu informieren.

**K KOCHEN:** Es ist Schülerinnen und Schülern untersagt, in den Schulhäusern oder auf den Schulhausarealen mit Mikrowellenherden oder Grilliergeräten (Gas, Holzkohle etc.) zu kochen oder zu braten. Die Gebäude- resp. Brandschutzversicherung lehnt bei Schäden jede Haftung ab.

**L LIFTBENÜTZUNG:** Der Lift darf nur von Schülerinnen und Schülern benutzt werden, welche dafür eine Erlaubnis von der Schulleitung oder der Verwaltung haben (ärztliches Zeugnis nötig). Ein Schlüssel kann auf der Verwaltung bezogen werden.

**M MOFAS** und Fahrräder müssen im Fahrradkeller untergebracht werden; Ordnung nach Anweisung des Hauswarts. Wegen Unfallgefahr bitte vor dem Keller absteigen, nicht in den Keller fahren! Der Hintereingang ist kein Abstellplatz für Mofas und Fahrräder der Schülerinnen und Schüler.

**N NIKOTINKONSUM (= Rauchen)** ist auf Zusehen hin nur auf dem Pausenplatz in den markierten Zonen erlaubt. Kippen und andere Raucherabfälle gehören in die bereit gestellten Aschenbecher und Eimer.

### **O ÖFFNUNGSZEITEN**

**Schulhaus** Montag bis Freitag 07.00 – 19.00 Uhr

Über das Wochenende (Samstag und Sonntag), an Feiertagen und während der Ferien ist das Schulhaus geschlossen.

**Sekretariate** Montag bis Freitag  
 Vormittag 07.30 – 11.30 Uhr  
 Nachmittag 13.30 – 15.30 Uhr

**Verwaltung** Montag bis Freitag  
 Vormittag 07.30 – 11.30 Uhr  
 Nachmittag 13.30 – 15.30 Uhr

**Loge Hauswart** Montag bis Freitag  
 Vormittag 07.30 – 11.45 Uhr  
 Nachmittag 13.30 – 17.00 Uhr

**P PRIVATAUTOS:** Die Kantonsschule Wattwil lehnt jegliche Haftung für die Benutzung von Privatfahrzeugen auf dem Schulweg (An- und Rückreise) sowie für Verschiebungen während der Schulzeit (Schulhauswechsel, Schwimmen, Exkursionen etc.) ab. Die Privatautos von Schülerinnen und Schülern sind auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Die gelb und weiss markierten Parkplätze bei der KSW sind für Schulleitung, Lehrkräfte und Personal reserviert.

**Q QUERFLÖTE** und andere Musikinstrumente erfordern Üben. Dafür stehen die Musikzimmer zur Verfügung, sofern sie nicht durch Unterricht belegt sind. Die Musikzimmer sind keine Aufenthaltsräume.

**R RÄUME** (auch Aula und Sporthalle), Einrichtungen und Apparate der Kantonsschule dürfen von Schülergruppen (Clubs, Vereinigungen usw.) nur benutzt werden, wenn vorher

bei der Schulleitung oder auf der Verwaltung (nicht beim Hauswart!) eine Bewilligung eingeholt wurde.

**S SCHULZIMMER**, Musikkabinen, Sporthallen, Aula und Mediothek sind keine Aufenthaltsräume. Für Aufenthalt und Freizeit dienen Eingangshalle, Aufenthaltsräume, Mensa und Aussenanlagen.

**ST STUNDENVERSCHIEBUNGEN UND BELEGUNGEN VON RÄUMEN**, die vom regulären Stundenplan abweichen, bedürfen immer der Genehmigung durch das Rektorat. Das entsprechende Formular ist auf dem Sekretariat erhältlich.

**T THUR**: Der Thurweg ist ein öffentlicher Verkehrsweg für Fussgängerinnen und Fussgänger, er ist demzufolge frei zu halten.

Das Thurufer und der kleine Park mit dem Kinderspielplatz beim Restaurant Thurpark sind in den warmen Jahreszeiten beliebte Erholungsräume für Mütter und Kinder. Auch Schülerinnen und Schüler halten sich gerne dort auf. Wir erwarten von ihnen Rücksicht und Anstand gegenüber anderen Benutzerinnen und Benutzern. Auch dort werden Abfälle selber entsorgt, am besten in den Abfallkübeln beim Schulhaus.

**U UNFÄLLE UND VERLETZUNGEN**: Für die Behandlung kleiner Verletzungen wende man sich an den Hauswart. Muss nach einem Unfall der Arzt aufgesucht werden, muss die private Unfallversicherung benachrichtigt werden.

**V VERPFLEGUNG UND GETRÄNKE**: „Konsumbereiche“ sind nur Eingangshalle, Aufenthaltsräume, Mensa, Vorplatz und Aussenanlagen, also nicht Treppenhäuser, Schulzimmer, Musikkabinen und Mediothek. Diese Regelung gilt auch für Becher und Flaschen aus den Getränkeautomaten.

In Schulzimmern und Treppenhäusern ist nur der Konsum von Wasser oder Mineralwasser erlaubt, also nicht derjenige von klebrigen Süssgetränken wie Ice-Tea etc. und von Kaffee.

**W WEIN, BIER UND ANDERE ALKOHOLISCHE GETRÄNKE UND DROGEN** zu konsumieren, ist im Schulhaus und auf dem ganzen Schulareal verboten. In Zwischenstunden dürfen Schülerinnen/Schüler auch ausserhalb der Schule keinen Alkohol konsumieren.

**X XAVER** möchte sein Taschengeld dadurch aufbessern, dass er in der unterrichtsfreien Zeit hie und da arbeiten geht. Für jegliche Erwerbstätigkeit einer Schülerin/eines Schülers gilt: Den Schülerinnen und Schülern wird Masshalten in der Annahme von bezahlter Arbeit empfohlen. Es wird dafür kein Urlaub gewährt. Obwohl die Erwerbstätigkeit als eine wichtige Erfahrung im Leben betrachtet wird, kann sie von der Schulleitung verboten werden, wenn für die Schülerinnen und Schüler daraus Nachteile (z.B. ungenügende Schulleistungen) zu erwarten sind. Dies hat nichts mit Bevormundung sondern mit dem Schutz der Schülerinnen und Schüler vor sich selbst zu tun.

**Y YVONNE** fährt per Autostopp zur Schule und von dort nach Hause. Das darf sie nicht: Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, den Schulweg regelmässig per Autostopp zurückzulegen.

**Z ZIMMER UND ANDERE RÄUMLICHKEITEN** der Schule, wie auch Apparate und Einrichtungen sollen in einem Zustand zurückgelassen werden, dass auch die nächsten Benutzerinnen und Benutzer sie wieder verwenden können! Das heisst: Tafeln reinigen, Stühle an die Tische stellen, Apparate reinigen und zurückstellen, Pulte abräumen usw. Schülerinnen/Schüler und Lehrkräfte sind verpflichtet, alles Schuleigentum mit Sorgfalt zu behandeln. Dazu gehört zum Beispiel auch, dass bei Regen die Fenster geschlossen und am Freitag (nach besonderem Plan) die Rollläden heruntergelassen werden. Die Zimmerchefs der einzelnen Klassen sind dafür verantwortlich.

**Z ZUGUTERLETZT:** Verfehlungen in Bereichen wie

- Schmierereien und Vandalismus
- Mobbing
- Diebstahl – insbesondere Kameradendiebstahl
- Persönlichkeitsverletzungen:  
rassistische, sexistische und andere nicht angebrachte Handlungen und/oder Äusserungen; Diskriminierungen durch den Einsatz von Photo- oder Videoapparaten (inkl. Handys) ⇒ „happy slapping“
- Einschüchterung / Drohung / Gewaltanwendung
- Alkohol- und Drogendelikte (Nulltoleranz im Schulbereich)

haben schwerwiegende Disziplinar massnahmen zur Folge. Die Hemmschwelle für die Verfü gung eines Schulausschlusses ist in diesen sensiblen Bereichen sehr tief. Solche Verfehlungen passen in keiner Art und Weise zur Philosophie des gegenseitigen Respekts im Haus. Bei Drogendelikten beispielsweise schreibt der St. Galler Erziehungsrat den direkten Schulausschluss explizit vor.

## 6.2 Absenzenordnung (Mündigkeitsalter 18 beachten)

Für den Besuch von Pflicht-, Wahl- und Freifächern sowie von obligatorischen Schul anlässen gilt folgende Absenzenregelung:

1. Aufgabenheftführerinnen/-führer und Fachlehrkräfte überprüfen in jeder Lektion, ob die Klasse vollzählig ist. Absenzen sind sofort ins Aufgabenheft einzutragen. Falls kein Aufgabenheft zur Verfügung steht, notiert sich die Lehrkraft die Absenzen auf einem Absenzenformular und leitet dieses an die Klassenlehrkraft weiter.
2. Die Aufgabenhefte sind einmal pro Woche der Klassenlehrkraft abzuliefern. Sie bestimmt den Abgabetermin und führt das Absenzenregister ihrer Klasse.
3. Jedes Schulversäumnis ist von der Schülerin/dem Schüler im persönlichen Absenzenheft einzutragen. Absenzenhefte können auf dem Sekretariat gegen Bezahlung be-

zogen werden. Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass pro Schülerin/Schüler jeweils nur ein Absenzenheft in Umlauf ist.

Die Bestätigung und Begründung einer Absenz ist vom gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schüler unter 18 mittels Unterschrift zu bezeugen.

4. Die/Der Erziehungsberechtigte wird bei einer auffallenden Häufung der Absenzen durch die Klassenlehrkraft kontaktiert.
5. Nach der Rückkehr in die Schule muss das Absenzenheft der Klassenlehrkraft unaufgefordert zur Kontrolle vorgelegt werden. Das Absenzenheft ist auf Verlangen auch den einzelnen Fachlehrkräften zum Visum vorzulegen.
6. Bleibt eine Entschuldigung länger als eine Woche aus, gilt die Absenz als unentschuldigt. Unentschuldigte Absenzen werden wie folgt geahndet: angemessene Strafarbeit (in der Regel im entsprechenden Fach), schriftlicher Verweis, befristete Androhung des Ausschlusses aus der Schule (Ultimatum).
7. Als Entschuldigungsgründe gelten in der Regel Unfall oder Krankheit der Schülerin/des Schülers. Bei einer Häufung von Absenzen wegen „Verschlafens“, „Zug verpasst“ und dergleichen sorgt die Klassenlehrkraft für Abhilfe (Information der Eltern, Nachholen der Arbeiten, Strafarbeiten, z.B. beim Hauswart, Antrag auf Zeugnisvermerk oder herabgesetzte Betragensnote, Verweis oder gar Ultimatum).
8. Für jede voraussehbare Absenz, einschliesslich Arztbesuch, ist rechtzeitig ein Urlaubsgesuch einzureichen (vgl. Kap. 6.3 „Urlaub“).

Gymnasium 1. und 2. Klassen:	an den Prorektor W. Kaiser
Gymnasium 3. und 4. Klassen:	an den Prorektor J. Horschik
FMS:	an die Prorektorin S. Rüdüsühli-Steffen
WMS:	an den Prorektor B. Metzler

Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend den Sportunterricht nicht besuchen können, d.h. keine Dispens haben, melden sich persönlich zu Beginn der jeweiligen Lektion bei der Sportlehrkraft (vgl. Regelung unter Kapitel 2.2.2 „Sport“).

9. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen den Unterricht nicht weiter besuchen kann, meldet sie/er dies den Aufgabenheftführern und dem Sekretariat. Auch eine solche Absenz ist nachträglich schriftlich zu entschuldigen.
10. Dauert eine Absenz länger als drei Tage, ist das Sekretariat zu benachrichtigen. Das Sekretariat orientiert die Klassenlehrkraft, die für die Aufgabenhilfe besorgt ist.
11. Beeinträchtigt das Fehlen einer Schülerin/eines Schülers den ordentlichen Schulbetrieb (z.B. Vorträge zu vorher fixierten Terminen), so sind die betreffenden Lehrkräfte sofort direkt durch die Schülerin/den Schüler zu benachrichtigen.
12. Die Klassenlehrkraft begutachtet die Entschuldigungen in materieller und formaler Hinsicht. Ungenügende oder unordentliche Entschuldigungen werden zurückgewiesen.

Bestehen Zweifel an der Stichhaltigkeit der angegebenen Entschuldigungsgründe, nimmt die Klassenlehrkraft mit der/dem Erziehungsberechtigten Kontakt auf; die Klas-

senlehrkraft ist zudem berechtigt, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen; eine Kopie davon wird an das Sekretariat weitergeleitet.

Die Klassenlehrkraft kann Begründungen von Absenzen nicht akzeptieren. Damit gelten die Abwesenheiten als „nicht entschuldigt“.

## 6.3 Urlaub

### Grundsätze

„Die Schülerin/der Schüler ist zum Besuch der obligatorischen und der gewählten Fächer sowie der obligatorischen Schulanlässe verpflichtet.“ (Mittelschulgesetz, Art. 41)

Daraus leitet sich ab, dass die Schule Urlaub gewähren kann, dass sie aber nicht dazu verpflichtet ist.

Urlaub wird von der Prorektorin und den Prorektoren (Zuständigkeiten vgl. Kapitel 6.2, „Absenzenordnung“, 8.) erteilt. Klassenlehrerinnen/Klassenlehrer und Fachlehrkräfte können keinen Urlaub bewilligen.

### Fristen

Die Gesuche sind mindestens zehn Tage vor Beginn des Urlaubs einzureichen; dafür ist das Absenzenheft zu verwenden. Urlaube von bis zu drei Tagen erteilen die Prorektorin und die Prorektoren. Längere Urlaube sind von der Rektorskommission zu bewilligen.

Falls aus zwingenden Gründen die Frist von zehn Tagen nicht eingehalten werden kann, ist eine persönliche Vorsprache auf dem entsprechenden Prorektorat nötig. Die Schulleitung muss in jedem Fall ausreichend Zeit haben, das Gesuch zu prüfen. Deshalb können zu kurzfristig eingereichte Gesuche nicht bewilligt werden.

Schülerinnen und Schüler, deren Urlaub bewilligt worden ist, melden sich mit dem Absenzenheft umgehend bei sämtlichen Lehrkräften, deren Lektionen sie nicht besuchen werden.

### Richtlinien

Unmittelbar vor und nach den Ferien wird in der Regel kein Urlaub erteilt. Ferienreisen, verbilligte Flüge usw. sind keine Urlaubsgründe. Dagegen können Kursbesuche in einem fremdsprachigen Gebiet Urlaubsgründe sein, sofern kein vergleichbarer Kurs innerhalb der Ferienzeit besucht werden kann. Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle Kurse.

Urlaub wird in der Regel gewährt für:

- die Teilnahme an Vereins- und Gruppenanlässen, sofern die Schülerin/der Schüler nachweisen kann, dass sie/er dabei einen persönlichen, aktiven Beitrag zu leisten hat
- Jugendarbeit
- Kurse, die der Weiterbildung im sozialen Bereich dienen

## 6.4 Klausurenordnung

### Sinn und Zweck der Klausurenordnung

An unserer Schule werden verschiedenartige Lehr- und Lernkontrollen durchgeführt.

- Klausuren als eine Form der Lehr- und Lernkontrolle dienen sowohl der Lernerfolgssteuerung als auch der Selektion.
- Die Leistungsbeurteilung basiert auf einer angemessenen Anzahl von Beurteilungskriterien.
- In allen Fächern werden sinnvolle, auf den Unterricht ausgerichtete Klausuren durchgeführt.
- Fairness, Offenheit und Transparenz gelten sowohl bezüglich Anforderungen, Aufgabenstellung als auch Beurteilung.

### Begriffsbestimmungen

1. Die Klausur ist eine Lernerfolgskontrolle, d.h. eine im Voraus angesagte, auf häuslicher Vorbereitung beruhende schriftliche oder eventuell mündliche Prüfung über einen klar umrissenen Stoff.
2. Schriftliche oder mündliche Kurzrepetitionen (Kurztests) im Rahmen einer klar umschriebenen, terminierten (1 bis 2 Lektionen) Hausaufgabe fallen nicht unter den Begriff Klausur, werden aber bei der Notengebung mitberücksichtigt.
3. Unter Notenarbeiten versteht man Schülerleistungen, die benotet werden. Jede Lehrkraft gibt am Anfang des Semesters oder Schuljahres bekannt, was sie benotet und wie diese Noten gewichtet werden. Dies gilt auch für die mündlichen Noten.
4. Aus Fairness- und Gleichbehandlungsgründen kann eine Lehrkraft ankündigen, dass sie einen Betrug während einer Notenarbeit mit einem im Voraus klar definierten Notenabzug bestrafen werde.

### Klausurenzahl, Anzahl Notenarbeiten

5. In jedem Fach werden pro Semester mindestens zwei aussagekräftige, der Stufe entsprechenden Klausuren durchgeführt. Die Zeugnisnote soll in der Regel aufgrund von mindestens drei Noten ermittelt werden. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler soll die Obergrenze von fünf Klausuren pro Fach und Semester nicht überschritten werden.
6. Die Klausuren sollen sich möglichst gleichmässig auf das Semester oder das Schuljahr verteilen.
7. Pro Woche dürfen in einer Klasse ohne deren Zustimmung nicht mehr als vier, pro Tag höchstens zwei Klausuren durchgeführt werden.

Prüfungen im Freifach oder Wahlpflichtfach, Aufsätze, Vorträge, mündliche Einzelklausuren und schriftliche Nachklausuren sowie Gruppenarbeiten, Praktikumsarbeiten und längerfristige Hausarbeiten fallen nicht unter diese Regelung.

Aufsätze, die auf häuslicher Vorbereitung basieren und einen klar umrissenen Stoff umfassen, fallen unter den Begriff Klausur.

8. Während der letzten drei Wochen vor einer promotionswirksamen Notenabgabe sollen keine grösseren Einzel- oder Gruppenarbeiten zur Erledigung im laufenden Semester aufgegeben werden.

### **Klausurenart, Vorbereitung und Rückgabe**

9. Die Ansagefrist für eine Klausur beträgt mindestens eine Woche. Kürzere Fristen können nur im Einverständnis mit der Klasse vereinbart werden.
10. Kann eine Klausur nicht stattfinden (z.B. Krankheit der Lehrkraft), soll sie neu angesagt werden.
11. Klausuren sind von den Aufgabenheftführerinnen/-führern sofort ins Aufgabenheft einzutragen.
12. Klausuren sind so bald wie möglich zurückzugeben, in der Regel spätestens nach zwei Wochen. Es dürfen keine Klausuren durchgeführt werden, bevor nicht die frühere Klausur zurückgegeben und besprochen worden ist.
13. Jede Fachlehrkraft gibt nach der Übernahme einer Klasse ihren Schülerinnen und Schülern Auskunft, nach welchen Grundsätzen in ihrem Fach Noten erteilt werden (Anzahl Notenarbeiten, Bewertung der mündlichen Mitarbeit etc.). Bei der Ansage einer Klausur orientiert sie die Klasse über Inhalt und Form der Klausur. Bei der Rückgabe der Klausur gibt die Lehrkraft Auskunft über die Notenverteilung, den Bewertungsschlüssel, den Klassendurchschnitt sowie die Notenskala.

### **Nachholen versäumter Notenarbeiten**

14. Versäumte Notenarbeiten sollen grundsätzlich nachgeholt werden. Das Nachholen einer versäumten Notenarbeit soll insbesondere dann erfolgen, wenn es sich für Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte als notwendig erweist (ungenügende Unterlage für Zeugnisnote, notwendige Lern- oder Lehrerfolgskontrolle).
15. Die Lehrkräfte vereinbaren mit den Schülerinnen und Schülern einen geeigneten Termin. Sie geben der Schülerin/dem Schüler rechtzeitig den Prüfungsstoff bekannt. Die Nachklausur soll bezüglich Stoffumfang und Schwierigkeitsgrad mit der Klassenklausur vergleichbar sein.
16. Das Nachholen einer versäumten schriftlichen Arbeit kann mit dem Einverständnis der Schülerin/des Schülers auch in Form einer aussagekräftigen mündlichen Prüfung erfolgen. Dabei ist den Schülerinnen und Schülern auf jeden Fall das Prüfungsergebnis (Note und Korrekturen) mitzuteilen.
17. Fehlt die Schülerin/der Schüler nur am Klausurentag, kann die betreffende Lehrkraft die Klausur oder Kurzrepetition ohne neue Ankündigung ab dem folgenden Tag mündlich oder schriftlich nachholen lassen. Solche Nachprüfungen finden in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit der Schülerin/des Schülers statt.
18. In der Regel finden für alle Klassen Nachprüfungen in der schulfreien Zeit am Samstagmorgen statt. Wer einen solchen offiziellen Nachprüfungstermin versäumt, hat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

19. Bei unentschuldigter Prüfungsabwesenheit treten die Disziplinar massnahmen nach Mittelschulverordnung Art. 31 in Kraft.

### **Anwendungsbereich**

20. Diese Klausurenordnung gilt für alle Fächer, in welchen Promotionsnoten erteilt werden, bzw. welche für die Erteilung von Maturitätsausweisen, Fachmittelschul- und Berufsmaturitätsabschlüssen mitberechnet werden.

## **6.5 Plagiate und entsprechende Sanktionen**

Ein Plagiat ist einerseits der Versuch, Lehrkräfte, Betreuende oder andere Personen zu täuschen, eigene Arbeit zu vermeiden und einen unfairen Vorteil gegenüber anderen zu erwirken, kann andererseits aber auch ungewollt, sprich durch Unwissenheit, begangen werden. Dabei handelt es sich um kein Kavaliersdelikt, sondern ein Plagiat ist nichts weniger als geistiger Diebstahl und/oder Schmarotzertum. Plagiate werden dementsprechend in keiner Art und Weise toleriert sondern in jedem Fall sanktioniert, auch wenn es sich um ungewolltes, unwissentliches Plagiiere handelt.

### **Sanktionen bei Plagiatsfällen (speziell bei Abschlussarbeiten)**

Die Abgabe eines Plagiats ist einerseits eine Unredlichkeit und andererseits Ausdruck einer schlechten Leistung. Die Unredlichkeit wird in jedem Fall disziplinarisch geahndet. Je nach Schwere des Plagiats kann das Einreichen eines solchen zur Nichtzulassung zur Prüfung führen. Gemäss Art. 1 quater Abs. 2 des Maturitätsprüfungsreglements bleibt der Abschluss von der Schule vorbehalten.

Diese Bestimmungen gelten für die selbstständige und die Fachmaturitätsarbeit an der FMS (Art. 3 und 29 des Reglements über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule) sinngemäss übertragen ebenfalls.

Analog werden Plagiatsfälle im Verlaufe der ganzen Schulzeit an der KSW in sämtlichen Unterrichtsfächern behandelt, d.h. sie haben Folgen für die Benotung der Arbeiten und ziehen disziplinarische Massnahmen nach sich, weil es sich im Grunde genommen stets um Betrug handelt.

### **Checkliste unlautere Autorenschaft ⇒ Plagiarismus**

Die nachfolgende Übersicht soll helfen, sich nicht ungewollt, sprich durch Unwissenheit, des Plagiiere schuldig zu machen. In diesem Sinne ergänzt diese Checkliste die Ausführungen des Vademekums zur Maturaarbeit / Selbstständigen Arbeit / Fachmaturitätsarbeit.

Konkrete Verstösse begehen Sie, wenn Sie:

<ul style="list-style-type: none"> <li>publiziertes Material benutzen, ohne dieses durch Zitierregeln kenntlich zu machen, und dieses Material als eigene Arbeit veröffentlichen. Dabei kann es sich auch um Daten, Bilder usw. handeln.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>sehr nahe Umschreibungen (= Paraphrase) von Stellen publizierter oder nicht publizierter Arbeiten, ohne dies durch korrekte Anwendung der Zitierregeln klar zu machen, einfließen lassen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>jemanden engagieren, der eine Arbeit für Sie schreibt und Sie diese Arbeit als Ihre eigene ausgeben.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>eine bereits geschriebene Arbeit einreichen, die Sie in Teilen oder ganz für einen anderen Anlass geschrieben haben.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>sich des Copy 'n Paste (= Kopieren und Einfügen) aus elektronischen Quellen ohne explizite Angabe der URL, des Datums, des Autors und ohne klares Markieren bedienen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>wichtige Ideen ohne Deklaration nutzen.</li> </ul>

Wann muss ich etwas zitieren und wann nicht?

<i>Zitiert werden muss, ansonsten Sie sich des Plagierens schuldig machen,</i>	<i>Nicht zitiert werden muss,</i>
... wenn Sie Ideen, Worte, Bilder, Tabellen aus Magazinen, Büchern, Zeitungen, Liedern, dem Fernsehen, Filmen, Webpages, Briefen oder anderen Medien benutzen bzw. Sie sich darauf beziehen.	... wenn Sie eigene Erfahrungen, Beobachtungen, eigene Gedanken, Einsichten und Schlussfolgerungen über ein Thema formulieren.
... wenn Sie wesentliche Informationen benutzen, die Sie durch Interviews, Gespräche zu Ihrem Thema gewonnen haben.	... wenn Sie gängiges Wissen, sog. „common knowledge“, erwähnen. Darunter sind allgemein bekannte Fakten, historische Ereignisse (nicht historische Dokumente), Beobachtungen des gesunden Menschenverstandes, Mythen usw. zu verstehen.
... wenn Sie den exakten Wortlaut (vollständig oder teilweise) oder Sätze abschreiben.	... wenn Sie Fakten verwenden, die bereits einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind (z.B. bereits verbreitete Berichte aus den Medien).
... wenn Sie Diagramme, Bilder, Charts usw. wiedergeben.	
... wenn Sie Ideen, die andere Ihnen in Gesprächen, E-Mails usw. vermittelt haben, und die zentral für Ihre Arbeit werden, gebrauchen.	

## 6.6 Rechte und Pflichten

### 6.6.1 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

#### Rechte der Schülerinnen und Schüler

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht

- auf freie Meinungsäusserung, wenn sie nicht rechtswidrig oder verletzend ist (MSG 44.2)
- auf Schutz der Privatsphäre
- auf Mitwirkung in Freizeitgruppen, soweit die Schulleistungen dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden
- auf Besuch des Religionsunterrichts (MSV 18.2)
- auf Besuch von Freifächern (MSV 17/19)
- auf Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Schülerorganisation (MSG 46, MSV 23 - 29)
- auf Beratung (durch Lehrkräfte, Schulleitung, weitere Stellen)

#### Ausserdem hat sie/er

- das Anfrage- und Antragsrecht zu Schulangelegenheiten gegenüber Lehrkräften, Klassenlehrkräften und Rektorat (MSG 45)
- das Beschwerderecht gegen Lehrkräfte an den Rektor und gegen den Rektor an den Erziehungsrat (MSG 76 - 80)
- das Recht, vor einer Strafverfügung angehört zu werden (rechtliches Gehör) (MSV 37.2)
- das Beschwerderecht gegen übermässige Aufgabenbelastung bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer
- das Recht auf Bestätigung der Leistungen durch Zeugnisse (MSV 14)
- das Recht, die Initiative zur Durchführung von Schulanlässen zu ergreifen

#### Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Pflicht,

- sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten (MSG 44.1)
- die Lektionen (obligatorische und gewählte Frei- und Wahlpflichtfächer) zu besuchen, pünktlich zu erscheinen, sich am Unterricht zu beteiligen und die Aufgaben gewissenhaft auszuführen (MSG 41)
- an obligatorischen Schulanlässen teilzunehmen
- sich an die Absenzen- und Urlaubsordnung zu halten
- Adressänderungen umgehend auf dem Sekretariat zu melden
- sich regelmässig am Anschlagbrett zu orientieren
- mehrmals während ihrer/seiner Schulzeit ein Klassenamt zu übernehmen
- die Schulordnung zu befolgen
- bei der Einhaltung der Hausordnung mitzuhelfen

## 6.6.2 Rechte und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer

### Rechte der Lehrerinnen und Lehrer

Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht auf Methodenfreiheit innerhalb des Lehrplanes (MSG 56.2) und das Recht auf Weiterbildung (MSG 59); dieses Recht ist verbunden mit der Verpflichtung, sich fachlich weiterzubilden (MSG 59). Zusätzlich hat sie/er das Beschwerderecht (MSG 76 - 80). Das Recht auf Information ist gewährleistet.

Ausserdem hat sie/er die Rechte, die sich ergeben aus der Mitgliedschaft im kantonalen Mittelschullehrer-Verein. Die Rechte in Bezug auf das Anstellungsverhältnis sind in der EDBO-MS festgelegt.

### Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer

Alle an der Kantonsschule Wattwil beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer haben die Pflicht,

- ihren Unterricht gemäss Lehrauftrag und Stundenplan zu erteilen. Dies schliesst die Verpflichtung ein, die Schulleitung über Abweichungen und Unregelmässigkeiten wie Stundenausfall und Krankheit zu informieren
- Noten unter Berücksichtigung der Klausurenordnung zu erteilen (MSV 14) und die Fachnoten termingerecht abzuliefern
- die Verantwortung zu übernehmen für Lehrmittel, Sammlungen und Geräte
- mitzuhelfen, dass die Hausordnung eingehalten wird
- sich regelmässig am Anschlagbrett zu orientieren, ihr Postfach zu leeren und ihre E-Mails abzurufen
- die Schulleitung über besondere Vorkommnisse zu unterrichten
- den Dienstweg einzuhalten
- an Klassen-, Noten- und Prüfungskonferenzen teilzunehmen (MSG 62)
- an Aufnahme- und Abschlussprüfungen mitzuwirken (MSG 58)
- in der Fachgruppe mitzuarbeiten (MSG 63)
- an Schulveranstaltungen mitzuwirken (MSG 58)
- an Elternabenden und Elternbesprechungstagen teilzunehmen
- die Schülerin/den Schüler als Persönlichkeit zu achten und verletzende Äusserungen zu unterlassen (MSG 56)

### Hauptlehrkräfte und Lehrkräfte mit unbefristetem Lehrauftrag haben ausserdem die Pflicht,

- das Amt der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers zu übernehmen (MSG 58)
- in Kommissionen mitzuarbeiten (MSG 58)
- am Konvent teilzunehmen (MSG 60)
- den Vorsitz einer Fachgruppe und gegebenenfalls die Verantwortung für naturwissenschaftliche Sammlungen zu übernehmen (MSG 58)
- Überpensen zu erteilen (nur Hauptlehrerinnen/Hauptlehrer, vgl. EDBO, im Umfang von max. 3 Jahreslektionen)

## **7      Finanzielles**

### **7.1    Jährlich erhobene Gebühr für Verwaltungsdienstleistungen**

Alle Schülerinnen und Schüler haben pro Jahr eine Pauschale für allgemeine Verwaltungsdienstleistungen zu entrichten. Diese wird von der Verwaltung der KSW erhoben und direkt dem Kanton St. Gallen weitergeleitet (siehe Kap. 8 „Anhang“).

### **7.2    Weitere Kosten**

Die Kosten für Bücher, Schulmaterial, Exkursionen, Klassenlehrkräftewochen, Fremdsprachenaufenthalte usw. gehen zu Lasten der Schülerinnen und Schüler. Pro Schuljahr ist dafür im Durchschnitt etwa mit einem Betrag von Fr. 2'500.- bis Fr. 3'000.- zu rechnen. Für Schulanlässe, Papier, Folien, Internet-Gebühren usw. wird zu Beginn des Schuljahres ein Pauschalbetrag gemäss Kap. 8 „Anhang“ erhoben. Ausserdem kann in materialaufwändigen Fächern die zuständige Fachlehrkraft Beiträge einziehen.

Finanzielle Beihilfen für Exkursionen, Fremdsprachenaufenthalt oder Klassenlehrkräftewoche sind in begründeten Einzelfällen möglich. Schriftliche Gesuche sind an den Rektor zu richten.

### **7.3    Schulgeld für Personen mit ausserkantonalem steuerrechtlichem Wohnsitz**

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Kanton St. Gallen steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bezahlen kein Schulgeld.

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Kanton St. Gallen keinen oder nur einen beschränkten steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bezahlen ein Schulgeld von Fr. 17'000.- jährlich. Dafür wird je zur Hälfte im ersten und im zweiten Semester (November und April) Rechnung gestellt.

Anmerkung: Der Betrag von Fr. 17'000.- gilt nur für Selbstzahlerinnen und -zahler; kommt der Wohnsitzkanton aufgrund einer Spezialregelung für das Schulgeld auf, ist dieses höher (gemäss regionalem Schulabkommen).

### **7.4    Instrumentalunterricht**

Für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums mit dem Schwerpunktfach Musik ist der Instrumentalunterricht Pflichtfach. Er ist deshalb für den obligatorischen Unterricht kostenlos. Dasselbe gilt für den Instrumentalunterricht im Berufsfeld Pädagogik der FMS vom 3. bis und mit 6. Semester.

Für das Freifach Instrumentalunterricht bezahlen alle Schülerinnen und Schüler eine Gebühr gemäss Kap. 8 „Anhang“. Schülerinnen und Schüler, die ein oder mehrere Geschwister mit bezahltem Musikunterricht an einer st. gallischen Mittelschule haben, kommen in den Genuss eines „Geschwisterrabatts“. Für verkürzte Semester (Sprachaufenthalte der WMS, letztes Semester vor den Abschlussprüfungen) wird ebenfalls ein Preisnachlass gewährt.

## 7.5 Gebühr für Abschlussprüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Maturitätsprüfungen im Gymnasium, die Abschlussprüfungen in der Fachmittelschule, die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik oder die Berufsmaturitätsprüfungen in der Wirtschaftsmittelschule absolvieren, haben vor Prüfungsbeginn eine Gebühr zu bezahlen (siehe Kap. 8 „Anhang“).

## 7.6 Stipendien

Alle Stipendiengesuche müssen direkt beim Bildungsdepartement, Dienst für Finanzen und Informatik, Stipendien und Studiendarlehen, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen, eingereicht werden.

Die Mittelschülerinnen und Mittelschüler müssen das Gesuch für das Herbstsemester (1. Sem.) zusammen mit einer anfangs des Schuljahres ausgestellten Schulbestätigung bis spätestens 31. Dezember dem Dienst für Finanzen und Informatik zustellen. Zu spät eingereichte Gesuche können erst für die nächste Bemessungsperiode (das nächste Semester) entgegengenommen werden.

Für das Frühjahrssemester (2. Sem.) müssen die Schülerinnen und Schüler in der Regel eine Schulbestätigung, ausgestellt nach Semesterbeginn, einreichen. Diese muss spätestens bis 30. Juni dem Dienst für Finanzen und Informatik zugestellt werden.

Die Gesuchsformulare mit den nötigen Unterlagen sowie die detaillierte Wegleitung können von den Schülerinnen und Schülern direkt im Internet unter:

[http://www.schule.sg.ch/home/mittelschule/stipendien\\_studiendarlehen.html](http://www.schule.sg.ch/home/mittelschule/stipendien_studiendarlehen.html)

heruntergeladen oder beim Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen verlangt werden unter Tel. 058 229 32 37.

Die genannten Termine müssen strikte eingehalten werden, andernfalls kann kein Stipendium ausgerichtet werden.

## **8 Anhang (Kosten)**

### **Gebühr für Verwaltungsdienstleistungen**

Fr. 200.- pro Schuljahr

### **Weitere jährlich anfallende Kosten**

Fr. 20.- für Schulanlässe, div. Verbrauchsmaterial (z.B. Folien) und Internet-Gebühren, pauschal zahlbar zu Beginn des Schuljahres

### **Schulgeld (Ausserkantonale)**

Fr. 17'000.- pro Schuljahr

### **Instrumentalunterricht (Freifach)**

Fr. 1'250.- im Jahr (eine Lektion pro Woche), zahlbar gegen Rechnung je zur Hälfte im November und April

(Für Geschwister wird ein Rabatt gewährt, ebenso für verkürzte Semester.)

### **Gebühr für Abschlussprüfung**

Fr. 200.-

Allfällige Anpassungen der Tarife oder Ergänzungen der weiteren Gebühren oder Kosten bleiben ausdrücklich vorbehalten.